Gemeinde Welver
DER VORSITZENDE
des Haupt- und Finanzausschusses

Welver, den 29. März 2011

Damen und **Herren**
des
Haupt- und Finanzausschusses

nachrichtlich

Damen und Herren des **Rates**
Damen und Herren Ortsvorsteher/-innen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 7. **Sitzung** des **Haupt- und Finanzausschusses**, die am

Mittwoch, dem 13. April 2011,
17.00 Uhr,
im SAAL des RATHAUSES in Welver

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Sollten Sie verhindert sein, bitte ich, eine(n) der gewählten Vertreter(innen) zu benachrichtigen.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Bericht über nicht erledigte Beschlüsse
3. Bekanntgabe über- und außerplanmäßiger Ausgaben
4. Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in NRW mittels „Hydraulic Fracturing“ (Fracking-Methode)

5. Betr.: Umnutzung des Sparmarktes und des Raiffeisengrundstückes in Welver zu einem Einkaufszentrum
   hier: Vorstellung der Planung durch die Hoppmann Bau GmbH & Co.KG, 26215 Wiefelstede

6. Bürgerantrag gem. § 24 GO NW der Schulkonferenz der Grundschule Borgeln, vom 31.03.2011
   hier: Erhalt der Grundschule Borgeln

7. Erhalt einer weiterführenden Schule in Welver
   - Antrag der SPD-Fraktion vom 02.10.2010 auf Errichtung einer Gemeinschaftsschule ab dem Schuljahr 2012/2013 -
   hier: 1. Sachstandsbericht zur Gemeinschaftsschule Welver
   2. Kooperationsvereinbarungen
   3. Finanzierung

8. Festlegung eines verkaufsoffenen Sonn- und Feiertags
   hier: Antrag des Gewerbeverein Welver vom 10.02.2011

9. Erarbeitung eines gemeinsamen ILEK für die Gemeinde Welver und die Stadt Werl

10. Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Scheidingen - Bereich Lindacker / östl. des Friedhofes -
    hier: 1. Ergebnis des erneuten Beteiligungsverfahrens
    2. Satzungsbeschluss

11. Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Borgeln - Bereich Zum Hiltenkamp -
    hier: Antrag vom 18.02.2011

12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Sperberweg"
    hier: Antrag vom 14.02.2011

13. Erweiterung der Schmutzwasserkanalisation im Ortsteil Dinker, Dinker Berg
    hier: Vorstellung des Kanalentwurfes

14. Neubenennung von Straßen im Zentralort Welver
    hier: Bereich Bebauungsplan Nr. 26 „Landwehrkamp"

15. Umbenennung einer Straße im Ortsteil Schwefe

16. Einziehung eines gemeindeeigenen Wirtschaftsweges Gemarkung Schwefe, Flur 4, Flurstück 97
    hier: Ergebnis des Einziehungsverfahrens nach § 7 Abs. 1 und 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

17. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen

- Teimann -

Damen und **Herren**
des **Haupt- und Finanzausschusses**
Birngruber, Dahlhoff, Daube, Haggenmüller, Heuwinkel, Kaiser, Meisterernst, Ohst, Reinecke, Rohe, Schröder, Schulte, Stehling, Weber und Wiemer

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	- Zentrale Dienste - Az.:	Sachbearbeiterin: Herr Rotering Datum: 29.03.2011

Bürgermeister	31/03/11	Allg. Vertreter	29/03/11
Gleichstellungsbeauftragte	29/3/11	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
H F A	2	oef	13.04.2011				

Bericht über nicht erledigte Beschlüsse

Sachdarstellung zur Sitzung am 13. April 2011:

Es liegen k e i n e nicht erledigten Beschlüsse vor.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Fachbereich 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 20-22-01	Fachbereichsleiter: Herr Rotering Datum: 29.03.2011

Bürgermeister	31/03/11	Allg. Vertreter	29/03/11
Gleichstellungsbeauftragte	29.3.11	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
H F A	3	oef	13.04.2011				

Bekanntgabe über- und außerplanmäßiger Ausgaben

Sachdarstellung zur Sitzung am 13. April 2011:

Es liegen k e i n e über- oder außerplanmäßigen Ausgaben vor.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61 - 60 - 04	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Hückelheim 29.03.2011

Bürgermeister	31/03/11	Allg. Vertreter	31/03/11
Gleichstellungsbeauftragte	31/3/11	Fachbereichsleiter	29/03.11

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	4	oef	13.04.2011				
RAT							

Betr.: Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in NRW mittels „Hydraulic Fracturing" (Fracking-Methode)

Sachdarstellung zur Sitzung am 13.04.2011:

Das Gemeindegebiet Welver befindet sich zu einem großen Teil in einem bereits erteilten Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Erdgasvorkommen zu gewerblichen Zwecken. Es handelt sich dabei um das in NRW größte Erlaubnisfeld „Nordrhein-Westfalen Nord" mit der Exxon Mobil Erdgas-Erdöl GmbH als Rechtsinhaber. Des Weiteren liegt auch das gesamte Gemeindegebiet in einem Erlaubnisfeld zugunsten der RWTH Aachen für diesbezügliche wissenschaftliche Erkundungen.

Erdgasvorkommen werden in Nordrhein-Westfalen im Wesentlichen in gebundener Form vermutet, welches nicht ohne besondere, also unkonventionelle technische Maßnahmen gewonnen werden kann. Als unkonventionelles Erdgas bezeichnet man Gas, welches aus tiefen Gesteinsschichten wie Tonstein, Sandsteinen, Kalksteinen, Kohleflözen, Aquiferen und Gashydraten gewonnen werden kann. Um an dieses Erdgas zu gelangen, muss das Muttergestein aufgebrochen werden. Dieses Verfahren wird als „Hydraulic Fracturing" bezeichnet. Dabei wird zunächst vertikal in die Tiefe gebohrt, bis die Gesteinsschicht erreicht wird, in welcher das Erdgas gebunden ist. Mit einer 90°-Wende wird die Bohrung dann in horizontaler Ausrichtung bis zu mehrere hundert Meter in dem Gestein fortgesetzt. Durch Löcher in dem Rohr, das die Bohrung auskleidet, werden anschließend große Mengen von mit Sand und Chemikalien vermischtes Wasser unter hohem Druck in das Gestein gepresst. So bricht das erdgashaltige Gestein auf und durch Gesteinsrisse kann das Gas über das Bohrungsrohr an die Oberfläche geleitet werden.

Die erteilten Erlaubnisfelder beziehen sich bislang nur auf die grundsätzliche Bergbauberechtigung der „Aufsuchung". Damit sind nur Maßnahmen zur Erkundung der Ausdehnung der vermuteten Erdgaslagerstätten verbunden. Zur tatsächlichen Durchführung entsprechender Erkundungsbohrungen bedarf es zusätzlich einer sogenannten Betriebsplanzulassung, die nach bisherigem Kenntnisstand noch nicht beantragt wurde. Weitergehende Informationen hierzu können auch der beigefügten Beschlussvorlage der Bezirksregierung Arnsberg zu diesem Thema für die nächste Sitzung des Regionalrates am 07.04.2011 entnommen werden.

In den USA macht die Förderung von unkonventionellem Erdgas schon heute einen großen Teil der Gesamtförderung an Erdgas aus. Von dort stammen jedoch auch Berichte über Umweltbelastungen, die mit dieser Methode der Erdgasförderung in Zusammenhang stehen.

So wird in den Medien von Verunreinigungen des Grundwassers und von natürlichen Giftstoffen, z.B. Arsen, oder radioaktive Stoffe, die so an die Oberfläche gelangen können, berichtet.

Aufgrund der Gefahren und Risiken, die mit der Gewinnung von unkonventionellem Erdgas verbunden sein können, erfolgte auf Einladung der Bezirksregierung Arnsberg am 24.03.2011 ein Expertenfachgespräch. Als Ergebnis dieses Gespräches war festzuhalten, dass noch eine weitergehende Aufklärung im Sinne einer wissenschaftlichen Diskussion notwendig ist, um geeignete Sicherheitsstandards bestimmen zu können. Vor diesem Hintergrund hat auch das Landesministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr angekündigt, im Juni ein entsprechendes Fachgutachten in Auftrag zu geben. Mit der Exxon Mobil Erdgas-Erdöl GmbH wurde abgestimmt, dass Probebohrungen bis zur Fertigstellung und Bewertung des angekündigten Fachgutachtens ausgesetzt werden.

Um nun frühzeitig die Bedeutung dieses Themas im Hinblick auf das Gefährdungspotential erfassen zu können, wurde seitens der Verwaltung die Gelsenwasser AG als zuständiger Wasserversorger gebeten, in der Sitzung über die Gefahren für das Grund- und Trinkwasser infolge des Aufsuchens und der späteren Gewinnung von unkonventionellem Erdgas zu referieren. Anschließend sollte darüber beraten werden, ob und in welcher Form seitens der Gemeinde Welver in dieser Angelegenheit Handlungsbedarf besteht, beispielsweise durch die Initiierung einer Resolution.

Beschlussvorschlag:

Da zunächst der Vortrag des Vertreters der Gelsenwasser AG abzuwarten bleibt, ergeht veraltungsseitig zurzeit kein Beschlussvorschlag.

REGIONAL Rat

Bezirksregierung Arnsberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de
Tel.: 02931/82-2341, 2324 oder 2306 **Fax.:** 02931/82-46177

Regionalratssitzung am:	07.04.2011	Vorlage:	11/01/11
Vorberatung in:	PK..... ☐	SK..... ☒	VK..... ☐
TOP 9:	Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten – Information		
Berichterstatter:	Abteilungsdirektor Kirchner		
Bearbeiter/in:	Leitender Bergdirektor Grigo Regierungsrätin Krüger		

Beschlussvorschlag:

Der Regionalrat nimmt die Information zur Kenntnis.

Rechtlicher Rahmen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas

Der rechtliche Rahmen für die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas ergibt sich in erster Linie aus dem Bundesberggesetz (BBergG). Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Gas in konventionellen oder in unkonventionellen Lagerstätten aufgesucht beziehungsweise gewonnen wird.

Für das Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen benötigt der Bergbauunternehmer grundsätzlich zwei Arten von behördlichen Entscheidungen.

- Zum einen geht es um Bergbauberechtigungen, die dem Bergbauunternehmer lediglich prinzipiell das Recht einräumen, Bodenschätze aufzusuchen beziehungsweise zu gewinnen.
- Zum anderen geht es um die Zulassung einer konkreten betrieblichen Maßnahme im Rahmen einer Aufsuchung oder Gewinnung, zum Beispiel das Niederbringen von Bohrungen. Hierfür benötigt der Bergbauunternehmer grundsätzlich eine gestattende Entscheidung in Form einer sogenannten Betriebsplanzulassung.

Für alle vorgenannten Entscheidungen ist die Bezirksregierung Arnsberg mit der landesweit tätigen Abteilung Bergbau und Energie in NRW zuständig.

Bergbauberechtigungen

Erdgas zählt zu den Kohlenwasserstoffen und ist damit ein sogenannter bergfreier Bodenschatz im Sinne des § 3 Abs. 3 BBergG. Bergfreie Bodenschätze sind nicht Bestandteil des Grundeigentums. Sowohl für ihre Aufsuchung als auch für ihre Gewinnung ist deshalb jeweils eine Bergbauberechtigung erforderlich. Diese Bergbauberechtigung kann in Form einer Erlaubnis oder einer Bewilligung erteilt beziehungsweise in Form des Bergwerkseigentums verliehen werden. Gemäß § 6 BBergG gilt der Grundsatz: Wer bergfreie Bodenschätze aufsuchen will, benötigt eine Erlaubnis, wer bergfreie Bodenschätze gewinnen will, benötigt eine Bewilligung oder das Bergwerkseigentum.

Die Bergbauberechtigungen haben in erster Linie die Aufgabe, dem Inhaber eine Rechtsposition zum Schutz vor Konkurrenten einzuräumen. Sie sind sogenannte gebundene Entscheidungen. Der Behörde steht kein Ermessen zu. Wenn die in den §§ 11 und 12 BBergG abschließend aufgezählten Voraussetzungen erfüllt sind, besitzt der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Bergbauberechtigung. Vor der Entscheidung ist den Behörden, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung öffentlicher Interessen gehört, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dabei stellt der Gesetzgeber auf das Feld einer Berechtigung in seiner gesamten Ausdehnung ab. Deshalb werden zum Beispiel bei der Erteilung von Er-

laubnissen regelmäßig diejenigen Behörden beteiligt, die aufgrund ihrer Bündelungsfunktion einen Gesamtüberblick über die öffentlichen Interessen vermitteln können. Das sind konkret die Bezirksregierungen und in Bezug auf geologische Belange der Geologische Dienst NRW. Die Bergbauberechtigungen werden grundsätzlich befristet. Erlaubnisse werden beispielsweise auf höchstens fünf Jahre befristet. Die Frist kann unter bestimmten Umständen verlängert werden.

In Nordrhein-Westfalen hat die Bezirksregierung Arnsberg bisher 20 Erlaubnisse zu gewerblichen Zwecken zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen aus unkonventionellen Lagerstätten erteilt, weitere 9 Anträge liegen vor. Zudem ist die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen seit 2006 Inhaberin einer Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken. Gewinnungsberechtigungen auf Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten sind in Nordrhein-Westfalen weder beantragt noch erteilt.

Als **Anlagen 1** und **2** sind eine Karte und die zugehörige Tabelle der erteilten Erlaubnisfelder zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen aus unkonventionellen Lagerstätten beigefügt. Als **Anlagen 3** und **4** sind eine Karte und die zugehörige Tabelle der beantragten Erlaubnisfelder zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen aus unkonventionellen Lagerstätten beigefügt.

Bohrungen

Wenn der Bergbauunternehmer zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas Bohrungen niederbringen will, benötigt er dazu eine sogenannte Betriebsplanzulassung. Der Bergbauunternehmer reicht dazu bei der Bezirksregierung Arnsberg einen Antrag ein, aus dem insbesondere die beabsichtigte technische Durchführung des Vorhabens ersichtlich ist. Für jedes Vorhaben ist zumindest ein Hauptbetriebsplan einzureichen. Es gibt andere Arten von Betriebsplänen, die für ganz bestimmte Vorhaben vorgesehen sind.

Die Entscheidung der Bezirksregierung Arnsberg über einen eingereichten Betriebsplan erfolgt entweder in Form einer Betriebsplanzulassung oder in Form der Ablehnung einer Zulassung. Es handelt sich um eine gebundene Entscheidung. Der Behörde steht kein Ermessen zu.

Die Zulassungsvoraussetzungen sind im § 55 Abs. 1 BBergG abschließend aufgezählt. Wenn sie erfüllt sind, hat der Bergbauunternehmer einen Anspruch auf die Betriebsplanzulassung.

Für bestimmte Vorhaben, die in der bundeseinheitlich geltenden Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) aufgeführt sind, ist die

Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung (UVP) vorgesehen. Dementsprechend erfordert die Gewinnung von Erdgas zu gewerblichen Zwecken dann eine UVP, wenn das tägliche Fördervolumen 500.000 Kubikmeter Erdgas übersteigt. Auch wenn keine UVP durchzuführen ist, werden Umweltbelange (Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Naturschutz etc.) sowie andere dem Vorhaben entgegenstehende öffentliche Belange in die Entscheidung einbezogen (§ 48 Abs. 2 BBergG). Es findet eine Abwägung statt.

Die Bezirksregierung Arnsberg beteiligt vor der Entscheidung die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden und Gemeinden. Sie bittet auch gegebenenfalls andere Stellen um eine Stellungnahme. Die Einbeziehung von Bürgern erfolgt über Bürgerinformationstermine, die vor der Einreichung von Betriebsplänen zweckmäßig sind. Die Bezirksregierung fordert in diesem Zusammenhang von den Bergbauunternehmen eine Information der Öffentlichkeit in den betroffenen Kommunen ein.

Ob zusätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig ist, unterliegt einer Einzelfallentscheidung. Zuständig ist die Bezirksregierung Arnsberg. Sie hat ihre Entscheidung im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Unteren Wasserbehörde zu treffen.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat bisher im Rahmen der Aufsuchung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten im Regierungsbezirk Arnsberg keine Betriebsplanzulassung erteilt. Über geplante Standorte von Bohrungen im Regierungsbezirk Arnsberg ist der Bezirksregierung Arnsberg derzeit nichts bekannt.

Mit Schreiben vom 16. Februar 2011 hat die CDU-Fraktion im Regionalrat Arnsberg gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Seit wann ist die Bezirksregierung Arnsberg über die Aktivitäten der Energiekonzerne (z. B. Abstecken der Claims, Planungsaktivitäten etc.) informiert?
2. Welche Claims sind bisher abgesteckt?
3. Welche Kommunen sind betroffen?
4. Auf welchem Weg sind bisher Kommunen von wem informiert worden?
5. Wann werden die Aktivitäten der Energieunternehmen relevant für die Regionalplanung und damit für eine Befassung im Regionalrat?

<u>Zu Frage 1:</u>

Die mögliche Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten ist seit einigen Jahren ein Forschungs- und Interessenfeld der Energieunternehmen. Eine offizielle Informa-

tion der Bezirksregierung Arnsberg lag erstmals im März 2007 mit der ersten Antragstellung durch einen Energiekonzern auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen vor und betraf die Felder IBBENBÜREN und MINDEN.
Bei Nr. 14 der **Anlage 2** handelt es sich um ein altes aufrechterhaltenes Recht nach §§ 149 ff. BBergG, das vormals der Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen aus konventionellen Lagerstätten diente.
Recht Nr. 5 der **Anlage 2** diente zunächst nur der Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen im Deckgebirge und im Steinkohlengebirge sowie insbesondere der Lokalisierung von natürlichen Auflockerungszonen / Gasmigrationswegen.

Zu Fragen 2 und 3:
Die Lage der erteilten Aufsuchungsfelder und die berührten Kommunen können der diesem Schreiben beigefügten Übersichtskarte (**Anlage 1**) entnommen werden.

Zu Frage 4:
Eine Beteiligung oder Information der Kommunen im Verfahren zur Erteilung der Erlaubnisse zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen war und ist gesetzlich nicht vorgesehen und daher nicht erfolgt. Derzeit erfolgt eine Beteiligung der in einem aktuellen Erlaubnisverfahren betroffenen Kreise und kreisfreien Städte im Regierungsbezirk Düsseldorf auf Wunsch des zuständigen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW.

Zur Frage 5:
Nach Auffassung der Bezirksregierung Arnsberg ist von einer Raumbedeutsamkeit der Aktivitäten der Energieunternehmen erst auszugehen, wenn es um die Bewilligung zur Gewinnung geht. In diesem Verwaltungsverfahren, welches der Erteilung der Erlaubnisse zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen und der Genehmigung von Erkundungsmaßnahmen nachgelagert ist, kann seitens der Antragsteller erstmals konkret ein Standort für die Gewinnung von Kohlenwasserstoffen benannt werden.

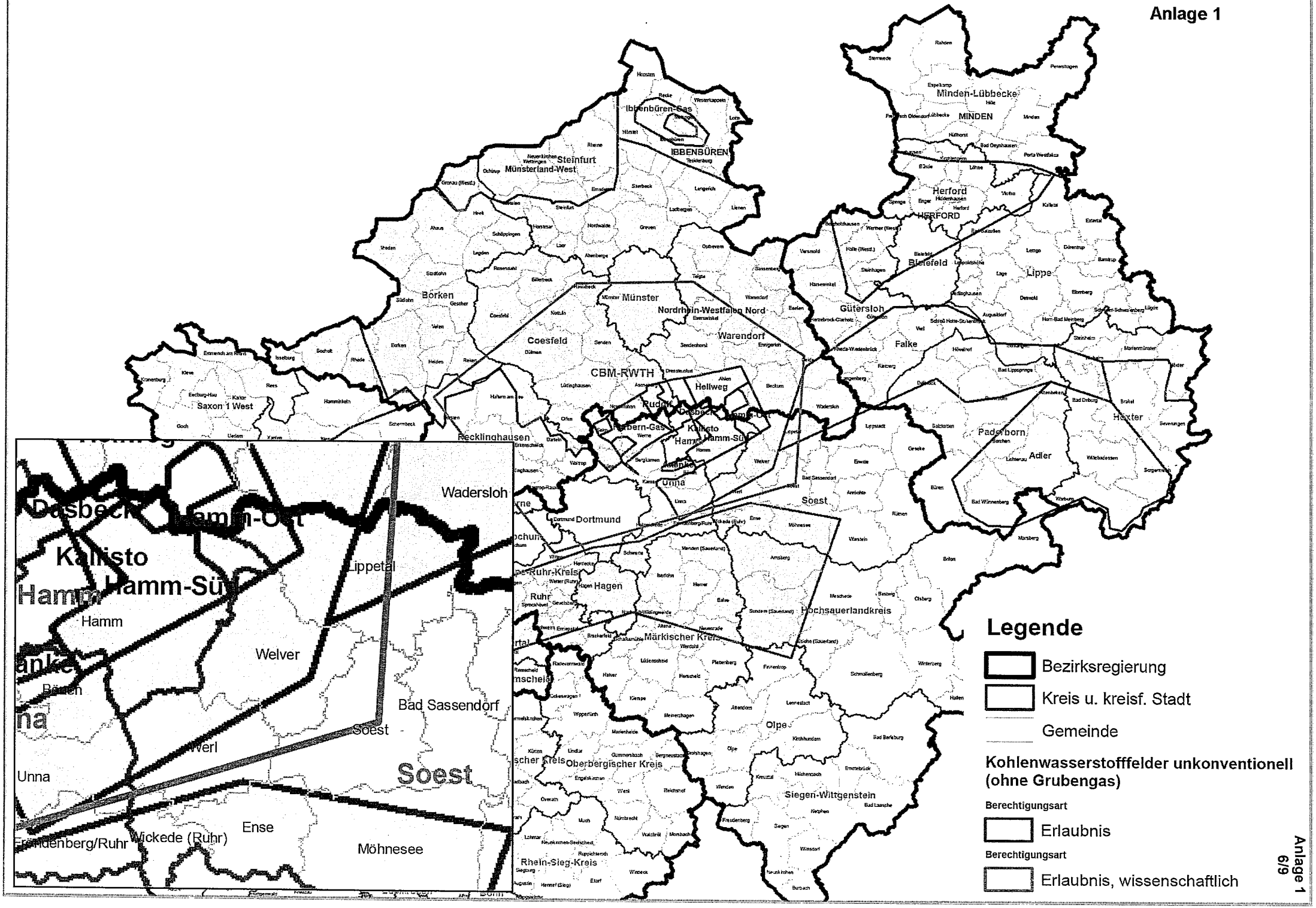
Ibbenbüren-Gas
IBBENBÜREN
Steinfurt
Münsterland-West
Minden-Lübbecke
MINDEN
Herford
HERFORD
Bielefeld
Lippe
Borken
Münster
Nordrhein-Westfalen Nord
Gütersloh
Coesfeld
Warendorf
Falke
CBM-RWTH
Hellweg
Saxon 1 West
Recklinghausen
Kallisto
Hamm
Hamm-Süd
Paderborn
Höxter
Adler
Unna
Soest
Dortmund
Ruhr-Kreis
Hagen
Hochsauerlandkreis
Märkischer Kreis
Olpe
Oberbergischer Kreis
Siegen-Wittgenstein
Rhein-Sieg-Kreis
Wadersloh
Lippetal
Hamm
Welver
Bad Sassendorf
Werl
Soest
Unna
Ense
Möhnesee
Legende
Bezirksregierung
Kreis u. kreisf. Stadt
Gemeinde
Kohlenwasserstofffelder unkonventionell (ohne Grubengas)
Berechtigungsart
Erlaubnis
Berechtigungsart
Erlaubnis, wissenschaftlich

Anlage 2

In NRW erteilte Bergbauberechtigungen zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken (ohne "Grubengas")

	Name des Feldes	Rechtsinhaber	Fläche [m2]	Laufzeit von
1	Adler	BNK Petroleum, Inc. (Vancouver, Kanada)	991126800	04.12.2009
2	Ananke	A-TEC Anlagentechnik GmbH	10494200	23.08.2007
3	Dasbeck	Stadtwerke Hamm, Dr. R. Gaschnitz, PVG mbH	8464000	03.09.2010
4	Falke	BNK Petroleum, Inc. (Vancouver, Kanada)	1055196300	26.11.2009
5	Hamm-Ost	Dr. R. Gaschnitz, PVG mbH	53985800	22.09.2005
6	Hamm-Süd	Stadtwerke Hamm, Dr. R. Gaschnitz aix.o.therm GeoEnergien, PVG mbH	85439800	19.11.2009
7	Hellweg	Stadtwerke Hamm, Dr. R. Gaschnitz aix.o.therm GeoEnergien, PVG mbH	83893500	19.11.2009
8	Herbern-Gas	Mingas-Power gmbH	105592400	13.01.2010
9	HERFORD	BEB Erdgas und Erdöl GmbH, Mobil Erdgas-Erdöl GmbH	796708500	30.01.2009
10	IBBENBÜREN	BEB Erdgas und Erdöl GmbH, Mobil Erdgas-Erdöl GmbH	394854300	09.05.2007
11	Ibbenbüren-Gas	RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH	85298500	05.04.2008
12	Kallisto	A-TEC Anlagentechnik GmbH	8893600	23.08.2007
13	MINDEN	BEB Erdgas und Erdöl GmbH, Mobil Erdgas-Erdöl GmbH	1193374800	09.05.2007
14	Münsterland-West *	BEB Erdgas und Erdöl GmbH	572403000	03.12.1963
15	Nordrhein-Westfalen Nord	Mobil Erdgas-Erdöl GmbH	6616732700	14.03.2009
16	Rheinland	Wintershall Holding GmbH	1402679400	05.08.2010
17	Rudolf	Stadtwerke Hamm, Dr. R. Gaschnitz aix.o.therm GeoEnergien, PVG mbH,.R. Messmaker, GeoK GmbH	51800800	08.04.2010
18	Ruhr	Wintershall Holding GmbH	2492855300	05.08.2010
19	Saxon 1 West	Queensland Gas Company Ltd. (Brisbane, Australien)	1509995600	14.03.2009
20	Saxon 2	Queensland Gas Company Ltd. (Brisbane, Australien)	390911900	12.11.2008
		Summe [km2]	**17910,70**	
		Fläche NRW [km2]	34088,31	

* Sonstiges aufrechterhaltenes Recht

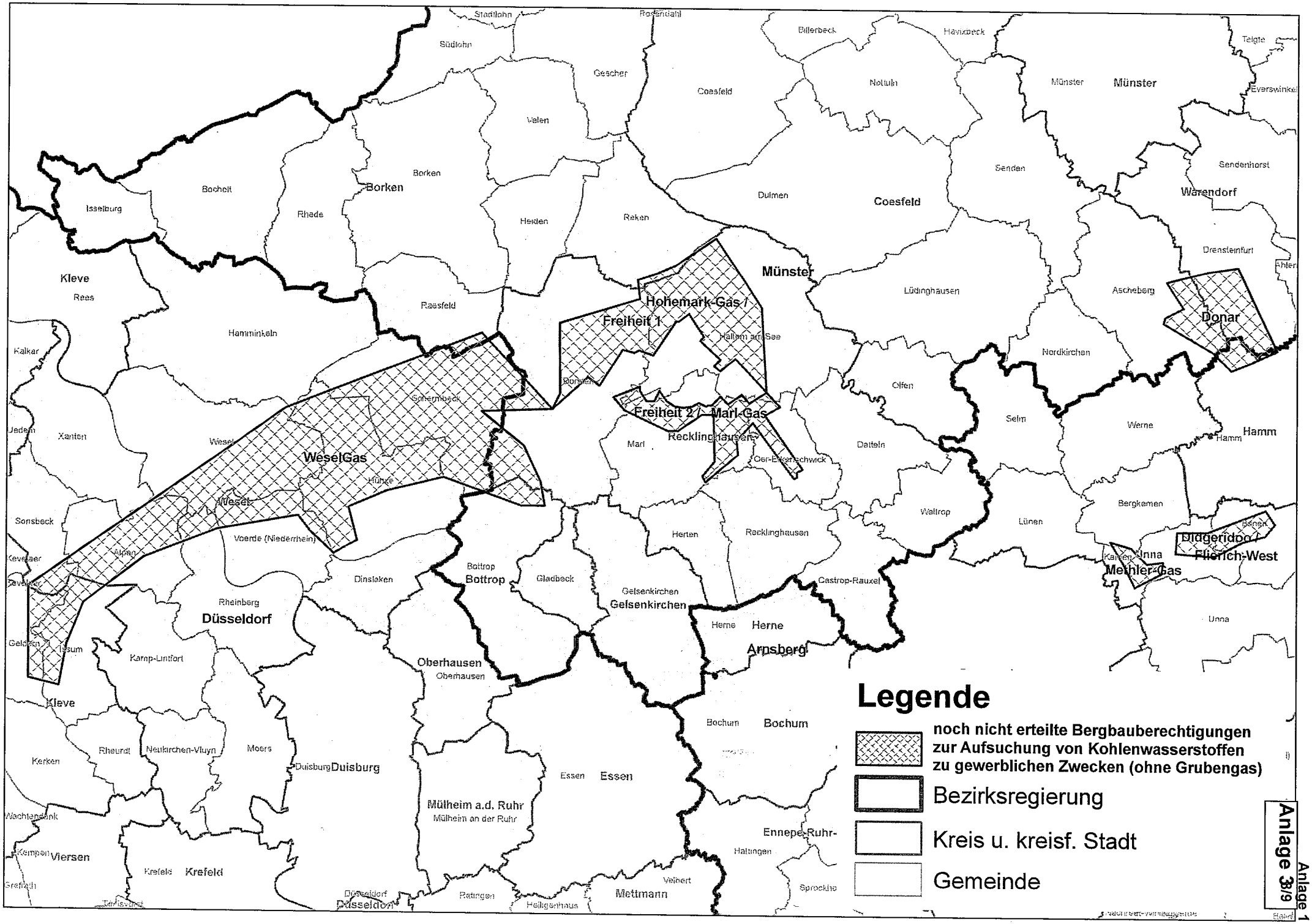

Anlage 1
Anlage 3/9

In Nordrhein-Westfalen beantragte <u>noch nicht erteilte</u> Bergbauberechtigungen zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken (ohne "Grubengas")

lfd Nr.	Feldesname	Antragsteller	Feldes-größe [km²]	Datum der Antragstellung	Bemerkungen
1.	WeselGas	- Thyssen Vermögensverwaltung GmbH - Dr. R. Gaschnitz aix.o.therm GeoEnergien - PVG Patentverwertungsgesellschaft für Lagerstätten, Geologie und Bergschäden mbH	321	01.06.2010	im Beteiligungsverfahren gem. § 15 BBergG
2.	Freiheit 1	- Composite-Energy Limited, Stirling, UK	95	09.02.2010	Konkurrenz mit Hohemark-Gas (lfd. Nr. 4.)
3.	Freiheit 2	- Composite-Energy Limited, Stirling, UK	33	09.02.2010	Konkurrenz mit Marl-Gas (lfd. Nr. 5.)
4.	Hohemark-Gas	- Mingas-Power GmbH	95	14.12.2009	Konkurrenz mit Freiheit 1 (lfd. Nr. 2.)
5.	Marl-Gas	- Mingas-Power GmbH	33	14.12.2009	Konkurrenz mit Freiheit 2 (lfd. Nr. 3.)
6.	Donar	- Stadtwerke Hamm GmbH - PVG Patentverwertungsgesellschaft für Lagerstätten, Geologie und Bergschäden mbH - Dr. R. Gaschnitz aix.o.therm GeoEnergien - Minegas GmbH - Mingas-Power GmbH	43	03.03.2010	im Beteiligungsverfahren gem. § 15 BBergG
7.	Methler-Gas	- Minegas GmbH	6	29.05.2009	im Antragsverfahren
8.	Flierich-West	- Stadtwerke Hamm GmbH - PVG Patentverwertungsgesellschaft für Lagerstätten, Geologie und Bergschäden mbH - Dr. R. Gaschnitz aix.o.therm GeoEnergien	14	17.08.2009	Konkurrenz mit Didgeridoo (lfd. Nr. 9.)
9.	Didgeridoo	- Flözgas Münsterland Süd UG	14	10.12.2009	Konkurrenz mit Flierich-West (lfd. Nr. 8.)

Anlage 1
Anlage 9/4

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61	Sachbearbeiter: Herr Hückelheim Datum: 31.03.2011

Bürgermeister	31.03.11	Allg. Vertreter	31/03/11
Gleichstellungsbeauftragte	31/3.11	Fachbereichsleiter	31/03.11

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	5	oef	13.04.2011				
RAT							

Betr.: Umnutzung des Sparmarktes und des Raiffeisengrundstückes in Welver zu einem Einkaufszentrum

<u>hier:</u> Vorstellung der Planung durch die Hoppmann Bau GmbH & Co.KG, 26215 Wiefelstede

Sachdarstellung zur Sitzung am13.04.2011:

Mit Planungsstand vom 30.03.2011 wurde der Verwaltung im Auftrag der Hoppmann Bau GmbH Co.KG als Investor des geplanten Einkaufszentrums auf dem Gelände der Raiffeisengenossenschaft und des ehemaligen Sparmarktes ein neuer Lageplan vorgelegt.

Gegenüber der zuletzt veröffentlichten Planung sollen nun geringere Verkaufsflächen entstehen, für den vorgesehenen Vollsortimenter statt bisher 1.588 m² nunmehr 1.336 m² und für den Discounter statt bisher 900 m² aktuell 769 m² Fläche. Die Verkaufsfläche des geplanten Fachmarktgebäudes direkt an der Einkaufsstraße „Am Markt" soll mit 400 m² hingegen unverändert bleiben. Die Anzahl der Stellplätze soll sich von bisher 146 auf 143 Plätze reduzieren. Durch die Flächenreduzierung kann der Komplex der beiden Lebensmittelmärkte schmaler ausfallen und damit vorrangig von den westlichen und östlichen Grundstücksgrenzen abrücken.

Der Investor hat angekündigt, die Planung weiter zu entwickeln und möchte die Einzelheiten sowie die gestalterische Umsetzung in der Sitzung vorstellen. Es wäre dann im Anschluss darüber zu beraten, ob das vorgestellte Entwurfskonzept die Grundlage für die sich anschließenden Planungen (Bauleitplanung/Bebauungsplanänderung, Freianlagen-, Straßen- und Tiefbauplanung, städtebaulicher Vertrag) bilden kann.

Beschlussvorschlag:

Da zunächst die Planvorstellung durch den Investor abzuwarten bleibt, ergeht verwaltungsseitig zurzeit kein Beschlussvorschlag.

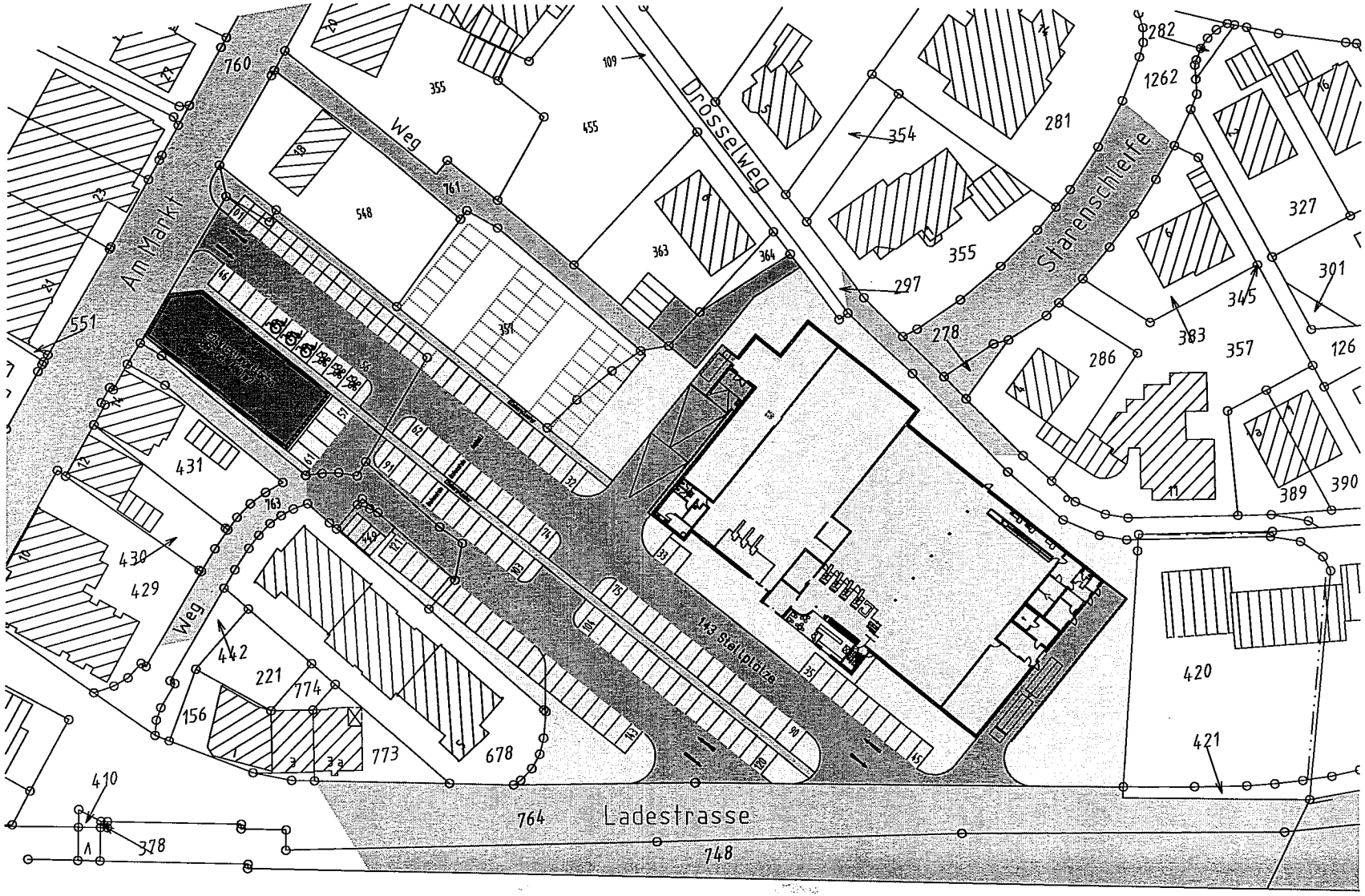

Einkaufszentrum in Welver

Planung:
PLANQuadrat - Architekturbüro
Hermann Lücking, Dipl.- Ing. Architekt
Im Plaggen 8, 26188 Friedrichsfehn

Bauherr:
Hoppmann Bau GmbH & Co.KG
Jürnweg 24
26215 Wiefelstede-Metjendorf

Zeichnung:
Städtebauliches Entwicklungskonzept
Stand: 30. März 2011
M. 1:750

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Fachbereich 1.2 Zentrale Dienste Az.: 10-24-00	Sachbearbeiterin: Frau Carlone Datum: 31.03.2011

Bürgermeister	31.03.11	Allg. Vertreter	31/03/11
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
H F A	6	oef	13.04.2011				

Bürgerantrag gem. § 24 GO der Schulkonferenz der Grundschule Borgeln Welver, vom 31.03.2011
hier: Erhalt der Grundschule Borgeln

Sachdarstellung zur Sitzung am 13.4.2011:

- Siehe beigefügten Bürgerantrag vom 31.03.2011

Gem. § 24 GO NW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Entsprechend dieser Vorschrift hat der Rat mit § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Welver den Haupt- und Finanzausschuss bestimmt.

Beschlussvorschlag:

z. Zt. kein Beschlussvorschlag

Bürgerantrag der Schulpflegschaft der GSB

Gemeinde Welver
Eing.: 31. MRZ 2011

Antrag an den Rat der Gemeinde Welver zum Erhalt des Grundschulstandortes Borgeln

Die Mitglieder der Schulkonferenz der Grundschule Borgeln beschlossen auf ihrer Sitzung am 21.03.2011 einstimmig, folgenden Antrag an die Gemeinde Welver zu stellen:

"Die Schulkonferenz der Grundschule Borgeln beantragt, die Grundschule Borgeln mindestens solange zweizügig weiterzuführen, wie die Gesamtzahl der jeweiligen Schulanfänger der Gemeinde Welver insgesamt eine Fünfzügigkeit erlaubt. Auch wenn auf Grund der Anmeldezahlen dauerhaft nur eine Einzügigkeit erreicht werden kann, wird beantragt, die Grundschule Borgeln als selbständige Schule bestehen zu lassen."

Begründung:
Die Grundschule Borgeln ist seit vielen Jahren Grundschulstandort innerhalb der Gemeinde Welver. Während dieser Zeit hat sie sich, vor allem in den letzten Jahren, einen hervorragenden Ruf bei vielen Eltern, aber auch weiterführenden Schulen erworben. Die Eltern schätzen eine fundierte Ausbildung der Kinder, sehr gute Erziehungsarbeit sowie die beruhigende Tatsache, ihr Kind in überschaubaren Strukturen untergebracht zu wissen. Auch vielfältige Angebote im Bereich der Arbeitsgemeinschaften, das JeKI-Projekt, der aktive Förderverein, die Schulbücherei Antolin und viele Dinge mehr tragen in vielfacher Weise zu einem reichen Schulleben bei. Die Qualitätsprüfer der Bezirksregierung Arnsberg stellten eine hohe Zufriedenheit und Identifikation aller Beteiligten fest und dass es sich bei dem Schulmotto „Miteinander" um ein gelebtes Miteinander handelt.

In der Haushaltsdebatte 2011 wurde nun die Schließung der Grundschule Borgeln erwogen, da sie wie nahezu alle Schulen des Landes durch den demografischen Wandel unter Schülerrückgang zu leiden hat und außerdem die Gemeinde Welver dringend Einsparungen vornehmen muss. Zum einen ist es nicht fair, ohne weitere Informationen nur über die Zeitung von solchen Überlegungen der Politik zu hören. Zum anderen wird damit ohne vorherigen demokratischen Prozess der Aussprache und Anhörung der Beteiligten die Schließung einer Schule in den Raum gestellt, die alle Beteiligten und auch zukünftige Schulanfänger der

Grundschule Borgeln massiv verunsichert. Damit wird allen suggeriert, dass es sich bei diesen ersten Überlegungen bereits um eine beschlossene Sache handelt.
Die Grundschule in Borgeln ist aber kein Auslaufmodell!

Schaut man sich jedoch die zu erwartenden Schülerzahlen für die nächsten Jahre etwas genauer an, lässt sich sagen, dass es durchaus möglich wäre, in der Grundschule in Welver eine Dreizügigkeit und in der Grundschule Borgeln eine Zweizügigkeit zu erreichen.

- Der Erhalt beider Grundschulen der Gemeinde würde die Option für die Zukunft erhalten, auf die Schulentwicklungen der nächsten Jahre flexibel reagieren zu können. (Stichworte: Inklusion, Absenkung der Klassenfrequenzen, neue Baugebiete, ..)
- Damit könnte man die bisherige gute pädagogische Arbeit an beiden Schulen fortsetzen.
- Damit könnte man die Attraktivität der Gemeinde Welver für Familien durch ein differenziertes Schulangebot steigern.
- Dadurch könnte man Eltern Wahlmöglichkeiten zwischen zwei Grundschulen mit unterschiedlichem Profil bieten.
- Dadurch könnte man an beiden Grundschulen in Klassenstärken unterrichten, die dem Anspruch der individuellen Förderung der Kinder gerecht werden.
- Dadurch könnten unsere Kinder, von denen viele beim Schuleintritt erst fünf Jahre alt sind, in kleineren, überschaubaren Systemen lernen und leben.
- Dadurch würden sich die Investitionen, die in den vergangenen Jahren in der Grundschule Borgeln getätigt wurden (Stichworte: Brandschutz, Internetanschlüsse, Fassade, Ausstattung,.....) auszahlen.
- Der Erhalt der Grundschule Borgeln wäre auch kommunalpolitisch ein richtiges Zeichen. In einer Flächengemeinde wie Welver darf sich nicht alles Leben nur im Zentralort abspielen!

Eine vielfältige, bunte Gemeinde mit differenziertem, ansprechendem Bildungsangebot ist für alte und neue Bürger lebenswert.
Wir sind Welver! ?
Auch die Ortsteile sind Welver!
Investieren Sie in die Bildung!
Investieren Sie in die Zukunft!

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Bereich: 2.2 Az.:	Sachbearbeiter: Frau Grümme-Kuznik Datum: 16.03.2011

Bürgermeister	16/03/11	Allg. Vertreter	17/03/11
Gleichstellungsbeauftrage	17/3/11	Fachbereichsleiter	16/03/11

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BSS	5	oef	17.11.2010				
BSS	2	oef	30.03.2011				
HFA	7	oef	13.04.2011				

Betr.: Erhalt einer weiterführenden Schule in Welver
- Antrag der SPD-Fraktion vom 02.10.2010 auf Errichtung einer Gemeinschaftsschule ab dem Schuljahr 2012/2013 -
<u>hier:</u>

1. **Sachstandsbericht zur Gemeinschaftsschule Welver**
2. **Kooperationsvereinbarungen**
3. **Finanzierung**

Sachdarstellung zur Sitzung am 17.11.2010:

In der Ratssitzung vom 27.10.2010 wurde mit 21 Ja-Stimmen und 8 Nein-Stimmen folgender Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Bezirksregierung Arnsberg einen Antrag auf Errichtung einer Gemeinschaftsschule im (bisherigen) Ganztagsbetrieb in Welver ab dem Schuljahr 2012/2013 zu erarbeiten und anschließend zu stellen. Gleichzeitig sind mit den umliegenden Städten und Gemeinden Gespräche bzw. Verhandlungen über eine Kooperationspartnerschaft bezüglich der Sekundarstufe II auf zu nehmen, um bereits ab Aufnahme des Schulbetriebes einen gymnasialen Abschluss (Abitur) sicher zu stellen. Hierfür kommen sowohl Gesamtschulen, Gymnasien als auch Berufskollegs in Betracht."

Nachfolgend werden die ersten Planungsschritte dazu näher erläutert.

a) mögliche Kooperationspartner

Die Gemeinschaftsschule beinhaltet gymnasiale Standards und eröffnet den Weg zu allen Abschlüssen, auch zum Abitur.

Da die Gemeinschaftsschule in Welver keine eigene Sekundarstufe II bereit halten wird, ist eine verbindliche Kooperation mit der gymnasialen Oberstufe eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder eines Berufskollegs notwendig.
So wissen die Eltern bereits bei der Anmeldung ihres Kindes, an welcher Schule es später ggf. das Abitur machen kann.

Es bietet sich die Kooperation mit einer Schule aus den umliegenden Städten und Gemeinden an. Entsprechend des v.g. Ratsbeschlusses wurden bereits erste Kontakte mit den

Schulträgern aus den Nachbarkommunen aufgenommen. In allen Fällen ist bislang eine positive Bereitschaft signalisiert worden.

Der guten Ordnung halber soll die folgende Aufzählung einen Überblick über mögliche Kooperationspartner liefern:

umliegende Gymnasien:
- Städt. Aldegrever-Gymnasium, Soest
- Städt. Conrad-von-Soest-Gymnasium, Soest
- Städt. Archigymnasium, Soest
- Städt. Freiherr-vom-Stein-Gymnasium, Hamm
- Priv. Ursulinengymnasium, Werl
- Städt. Mariengymnasium, Werl

umliegende Gesamtschulen:
- Hannah-Ahrendt-Gesamtschule, Soest
- Friedensschule, Hamm

umliegende Berufskollegs:
- Börde-Berufskolleg des Kreises Soest, Soest
- LWL-Berufskolleg, Soest
- Hubertus-Schwartz-Berufskolleg, Soest
- Eduard-Spranger-Berifskolleg, Hamm
- Elisabeth-Lüders-Berufskolleg, Hamm
- Friedrich-List-Berufskolleg, Hamm
- St.-Franziskus-Berufskolleg, Hamm

In Werl sind keine Berufskollegs vorhanden.

Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule können das Abitur grundsätzlich nach 9 Jahren (G9) erwerben.

Aufgrund der Schulzeitverkürzung an den Gymnasien (G8) wäre ein direkter Übergang von der Gemeinschaftsschule in die Klasse 11 des Gymnasiums nur bei herausragenden Leistungen möglich. Im Regelfall müsste die Klasse 10 daher wiederholt werden.
Vor diesem Hintergrund und aufgrund der unterschiedlichen pädagogischen Konzepte, wird die Kooperation mit einem Gymnasium als nicht ideal angesehen.

Gegen die Kooperation mit einem Berufskolleg spricht die berufsspezifische Ausrichtung.

Als idealer Kooperationspartner wird die Hannah-Ahrendt-Gesamtschule in Soest gesehen. Zum einen kommt das pädagogische Konzept der Gesamtschule dem der Gemeinschaftsschule am nächsten (u.a. auch G9), zum andern wird aus den Übergangszahlen der gemeindlichen Grundschulabgänger ersichtlich, dass dies auch dem Elternwillen entspricht.

Die Verwaltung wird daher, in Absprache mit dem Findungs- und Lenkungsgremium, die Gespräche mit der Hannah-Ahrend-Gesamtschule als möglichen Kooperationspartner und der Stadt Soest als Schulträger intensivieren.

b) vorläufige finanzielle Darstellung im Haushalt

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung der Gemeinschaftsschule ist darzustellen, ob ausreichende und geeignete Schulräume (Klassen- und Fachräume) vorhanden sind oder noch geschaffen werden müssen.

Hierzu wurde ein Soll- Ist Abgleich gemäß dem in der bereinigten amtlichen Sammlung der Schulvorschriften (BASS) vorgegebenen Raumprogramm durchgeführt (siehe Anlage 1). Aus

dem Abgleich geht hervor, dass für eine 3zügige Schule der Sek. I 4 Klassenräume fehlen. Sie werden, entsprechend der als Anlage 2 beigefügten Schulentwicklungsplanung, ab dem Schuljahr 2016/2017 benötigt.

Im Rahmen der Antragstellung ist der Bezirksregierung darzustellen, dass die Gemeinde auch die nach dem Schulgesetz erforderliche Finanzkraft besitzt, um die Folgekosten für die Schulerweiterung tragen zu können. Aus diesem Grunde sind die baulichen Investitionen für 4 Klassen zu untersuchen.
Für die Schulerweiterung würde sich eine Aufstockung des neusten Gebäudeteils der Hauptschule aus dem Jahre 1999 anbieten.
Die Kosten für eine Aufstockung und für die Anbindung der WC Anlage wurden bereits im Rahmen der Beantragung der Verbundschule vom FB 3 überschlägig, mittels Kostenwerten, ermittelt und stellen sich wie folgt dar:

- Baukosten ohne Baunebenkosten = ca. 574.000,00 €
- Anbindung WC Anlage = ca. 130.000,00 €

In diesen Kosten sind die Kosten für die Ausstattung und die Baunebenkosten sowie die jährlichen Unterhaltungs- bzw. Folgekosten noch nicht enthalten.

Eine genauere Kostenanalyse ist in Zusammenarbeit mit FB 3 zur erarbeiten und in die folgenden Haushalte einzuarbeiten.

c) aktuelle Schülerentwicklungszahlen

Für eine Gemeinschaftsschule sind mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang erforderlich. Bei der Errichtung ist eine Mindestklassengröße von 23 Schülerinnen und Schüler vorgesehen.
Die v. g. Schülerzahlen sind im Rahmen der Antragstellung über einem Planungszeitraum von 5 Jahren darzulegen.

Um festzustellen, ob diese Zahlen tatsächlich realisierbar sind, wird nachfolgend die Anzahl der voraussichtlichen Schulabgänger der gemeindlichen Grundschulen vom Schuljahr 2012/2013 bis zum Schuljahr 2019/2020 prognostiziert:

voraussichtliche Schulabgänger der gemeindlichen Grundschulen	
Schuljahr 12/13 (zurzeit 3. Klasse):	124
Schuljahr 13/14 (zurzeit 2. Klasse):	114
Schuljahr 14/15 (zurzeit 1. Klasse):	141
Schuljahr 15/16 (Einschulung 2011/2012 = Geb.-zeitraum 02.09.04 - 01.10.05):	102
Schuljahr 16/17 (Einschulung 2012/2013 = Geb.-zeitraum 02.10.05 - 01.11.06):	104
Schuljahr 17/18 (Einschulung 2013/2014 = Geb.-zeitraum 02.11.06 - 01.12.07):	112
Schuljahr 18/19 (Einschulung 2014/2015 = Geb.-zeitraum 02.12.07 - 01.01.09):	107
Schuljahr 19/20 (Einschulung 2015/2016 = Geb.-zeitraum 02.01.09 - 01.01.10):	91

Von den durchschnittlich 112 abgehenden Grundschülerinnen und Schülern müssten mindestens 69 pro Jahrgangsstufe zur Gemeinschaftsschule wechseln um eine Dreizügigkeit zu gewährleisten. Dies entspricht einer Übergangsquote von 62%.

Verlässliche Angaben zum Schulwahlverhalten der Eltern im Bereich der Gemeinschaftsschulen liegen noch nicht vor. Fakt ist jedoch, dass die Eltern ein gutes, umfassendes Schulangebot mit gymnasialen Standards wünschen, das möglichst wohnortnah sein soll. Die Gemeinschaftsschule ist die Antwort auf genau diese Bedarfslage.

Mit einem starken Kooperationspartner, wie z.B. der Hannah-Ahrendt-Gesamtschule und einer umfassenden Information der Eltern über ein pädagogisches und organisatorisches Konzept, das der Vielfalt von Interessen und Neigungen der Kinder entspricht, scheinen diese Zahlen durchaus realisierbar.
Entscheidende Aufschlüsse hierzu wird sicherlich die Elternbefragung im nächsten Jahr ergeben.

Wichtig ist, dass das Angebot der Gemeinschaftsschule von einem breiten Konsens vor Ort getragen wird.

Sitzung am 17.11.2010:

Fachbereichsleiterin Grümme-Kuznik erläutert die Planungsschritte a - c.

Es besteht Einmütigkeit, dass die Gespräche mit der Hannah-Arendt-Gesamtschule intensiviert werden sollen. Weiterhin klärt die Verwaltung als nächstes mit den Schulträgern der umliegenden Städte und Gemeinden und dem Kreis Soest ab, mit welchen weiteren Schulen der Sekundarstufe II hinsichtlich einer Kooperationspartnerschaft in Kontakt getreten werden soll.

Sachdarstellung zur Sitzung des Ausschusses für Bildung, Schule und Soziales am 30.03.2011:

Zu 1.:

Sachstandsbericht zur Gemeinschaftsschule Welver

Folgende weitere Schritte zur Vervollständigung der Antragsunterlagen wurden unternommen bzw. sind geplant:

- Im Januar 2011 wurden Gespräche mit den in Aussicht genommenen Kooperationspartnern und deren Schulträger geführt. Im Ergebnis sind nach den Verhandlungen mit den jeweiligen Schulträgern und den Schulen mit Datum vom 01.03.2011 die vom Ministerium für Schule und Bildung vorgegebenen Kooperationen, die sowohl mit den Schulträgern als auch den Schulen zu schließen sind, auf den Weg gebracht worden.

Es sind Kooperationen mit dem Hubertus-Schwartz-Berufskolleg (Schulträger Kreis Soest) und der Hannah-Arendt-Gesamtschule (Schulträger Stadt Soest) vorgesehen.

- Gespräche mit einem Gymnasium laufen noch.

- Im Januar als auch im Februar 2011 fanden weiterhin Beratungsgespräche zur Entwicklung und Abstimmung des pädagogischen Konzeptes mit den Kooperationspartnern statt.

- Am 21.02.2011 fand eine Besprechung mit der Bezirksregierung Arnsberg, den Kooperationsschulen und des hiesigen Lenkungs- und Findungsgremiums statt. Gegenstand dieser Besprechung waren die Antragsunterlagen und insbesondere die Ausgestaltung des pädagogischen Konzeptes unter gleichzeitiger Anwesenheit der künftigen Kooperationspartner.

- Mit Schreiben vom 23.02.2011 wurde das Ministerium für Schule und Bildung gebeten, die von ihm zu erteilende Genehmigung nicht wie von dort vorgesehen erst Ende Dezember 2011 bzw. bis zur 3. KW Januar 2012 zu erteilen, sondern eine mögliche Genehmigung bereits Anfang November 2011 in Aussicht zu stellen. Hiermit soll erreicht werden, dass den Eltern am Tage der offenen Tür eine eindeutige Aussage gegeben werden kann, ob eine Anmeldung für das Schuljahr 2012/ 2013 an der Gemeinschaftsschule Welver möglich ist.

- Für die erste Aprilwoche ist die Versendung der Konsensschreiben an die Nachbarkommunen vorgesehen.

- Am 05.05.2011 ist der Elterninformationsabend geplant. Dem wird sich eine intensive Elternberatung anschließen. Im Anschluss an die Elterninformation ist Ende Mai die tatsächliche Elternabfrage geplant.
Die Verschiebung des Elterninformationsblockes ist Ausfluss der Besprechung vom 21.02.2011 und auf Vorschlag der Bezirksregierung erfolgt.

- Am 08.06.2011 ist eine Sondersitzung des Rates geplant, in der der Errichtungsbeschluss „Gemeinschaftsschule" mit den allumfassenden Antragsunterlagen beschlossen werden soll.

- Juni 2011 ist vorgesehen, nach Vorliegen des Ratsbeschlusses zur Errichtung einer Gemeinschaftsschule, den Antrag an die Bezirksregierung Arnsberg zu übermitteln.

Weitere Ausführungen können von der Verwaltung in der Sitzung mündlich gegeben werden.

Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.

Zu 2.: Kooperationsvereinbarungen

Wie bereits ausgeführt, ist eine Kooperation mit dem Hubertus-Schwartz-Berufskolleg (Schulträger Kreis Soest) und der Hannah-Arendt-Gesamtschule (Schulträger Stadt Soest) beabsichtigt.

Für diese Kooperation ist - entsprechend der Vorgaben der Genehmigungsbehörde - eine verbindliche Kooperationsvereinbarung zwischen den Schulträgern und den beteiligten Schulen erforderlich, die durch den Rat bzw. Kreistag des jeweiligen Schulträgers zu beschließen ist.

a) Kooperationsvereinbarung Schulträger
Die Kooperationsvereinbarung zwischen den Schulträgern dient der Sicherstellung der Weiterbeschulung der Absolventinnen und Absolventen der Gemeinschaftsschule der Gemeinde Welver, sofern sie die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe haben.

Zur Herbeiführung der hierfür erforderlichen Beschlüsse durch den Rat bzw. Kreistag und zur Gegenzeichnung wurden der Stadt Soest als Schulträger der Hannah-Arendt-Gesamtschule und dem Kreis Soest als Schulträger des Hubertus-Schwartz-Berufskollegs am 02.03.11 die entsprechenden Kooperationsvereinbarungen übersandt (Anschreiben u. Kooperationsvereinbarungen siehe Anlage 1 - 4).

b) Kooperationsvereinbarung Schulen
Die Kooperationsvereinbarung zwischen den Schulen soll die Zusammenarbeit in pädagogischer Hinsicht mit Leben füllen.

Dem Hubertus-Schwartz-Berufskolleg und der Hannah-Arendt-Gesamtschule wurden diese Kooperationsvereinbarungen parallel am 02.03.11 übersandt, mit der Bitte, die Zustimmung der Schulkonferenz gem. § 4 Abs. 3 Satz 3 Schulgesetz NRW herbeizuführen und sie zu unterzeichnen (Anschreiben und Kooperationsvereinbarungen siehe Anlage 5 - 8).

Für die Gemeinde Welver sollen die zuvor genannten 4 Kooperationsvereinbarungen durch den Rat in seiner Sitzung am 04.05.2011 beschlossen werden.

Sie wurden nach den Mustervereinbarungen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW erstellt und sind dem Antrag für die Genehmigung zur Einrichtung der Gemeinschaftsschule beizufügen.

Zu 3.: Finanzierung

Gemäß § 81 SchulG beschließt der Schulträger über die Errichtung einer Schule nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung.

Die Fassung des hierzu erforderlichen Errichtungsbeschlusses ist für die Sitzung des Rates am 08.06.2011 vorgesehen.

Nach § 81 Abs. 3 SchulG ist die Genehmigung zur Errichtung einer Schule u. a. zu versagen, wenn dem Schulträger die erforderliche Finanzkraft fehlt.

Aus diesen Gründen ist die Finanzierbarkeit der Schulerrichtung und Unterhaltung im Rahmen der Beantragung vom Schulträger deutlich zu machen.

Im Zusammenhang mit der Finanzierung ist folgendes zu beachten:

Die Gemeinschaftsschule soll ab dem Schuljahr 2012/ 2013 beginnen und 6 dreizügige Jahrgänge bis einschließlich der Klasse 10 beherbergen. Danach werden im Schuljahr 2017/ 2018 alle 6 Jahrgänge mit jeweils 3 Zügen vorhanden sein. Dies erfordert einen Klassenraumbedarf von 6 x 3 = 18 Klassenräumen. Da aber nur 14 Klassenräume im Gebäude vorhanden sind, werden 4 neue Klassenräume spätestens ab dem Schuljahr 2016/ 2017 benötigt.

Ein entsprechender Vorlauf für die bauliche Maßnahme ist einzukalkulieren.

Die in der Sitzung vom 17.11.2010 dargestellte vorläufige finanzielle Darstellung wurde nunmehr aktualisiert und stellt sich nach überschlägiger Ermittlung wie folgt dar:

1) Einmalige Kosten: **ca. 860.300,00 €**

Lt. Ermittlung des Kostenrahmens durch FB 3 werden für die Erweiterung der Schule um 4 Klassenräume, Nebenräume, Treppenhäuser (inkl. Aufzug) u. Sanitäranlagen durch Aufstockung Kosten i.H.v. ca. 860.300,00 € entstehen.

Dieser Kostenrahmen umfasst die reinen Baukosten, die Baunebenkosten sowie die Kosten für Außenanlagen und Ausstattung.

Die Mittel sind in den Haushaltsjahren 2015 (Beginn der Baumaßnahme) u. 2016 (Abschluss der Baumaßnahme) anteilig bereitzustellen.

2.) Laufende Kosten: **ca. 102.000,00 €**

(Die jeweils rechts dargestellten Summen stellen die erhöhten laufenden Kosten zum Schuljahr 2017/2018 dar. Hierbei handelt es sich um das erste Schuljahr, in dem die Gemeinschaftsschule komplett über 6 Jahrgänge 3zügig ist.)

2.1) Schülerfahrtkosten:

Linienverkehr: ca. 58.000,00 €

Von den 245 Schülern der Ganztagshauptschule besuchen derzeit 134 Fahrschüler die Ganztagshauptschule. Dies entspricht einer Quote von 54,69%.

Bei Errichtung der Gemeinschaftsschule zum kommenden Schuljahr würden voraussichtlich im Schuljahr 2017/2018 432 Schülerinnen und Schüler die neue Schule besuchen (Klassenfrequenzrichtwert = 24 x 18 Klassen).

Bei einer Fahrschülerquote von 54,69% gäbe es im Schuljahr 2017/2018
236 Fahrschüler.
Die Kosten je Fahrschüler für ein SchulwegTicket Preisstufe 2 betragen derzeit jährlich 505,40 €.
Hierdurch ergibt sich eine Kostensteigerung beim SchulwegTicket zum Schuljahr 2017/2018 unter Berücksichtigung von zukünftigen Tariferhöhungen i.H.v. ca. 58.000,00 €.

Die Erhöhung erfolgt schrittweise ab dem Schuljahr 2012/2013 um jährlich 1/6 (= ca. 9.670 €), bis alle 6 Jahrgangsklassen aufgenommen wurden.

Schülerspezialverkehr: ca. 17.000,00 €

Hinzu kommen Kosten für zusätzlichen Nachmittagsfahrten. Der Entwurf des pädagogischen Konzepts der Gemeinschaftsschule sieht vor, den ganztägigen Unterricht an allen Nachmittagen anzubieten.
Hierdurch werden statt den bisherigen 3 Nachmittagsfahrten zukünftig 5 Nachmittagsfahrten im Rahmen des Schülerspezialverkehrs erforderlich.
Die zusätzlichen Fahrten werden ab dem Schuljahr 2012/2013 Mehrkosten i.H.v voraussichtlich 15.000,00 € verursachen.

Unter Berücksichtigung von zukünftigen Tariferhöhungen wird die Preissteigerung zum Schuljahr 2017/2018 bei ca. 17.000,00 € liegen.

2.2) Kosten für Lernmittel nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz: ca. 10.000,00 €

Die Kosten für Lernmittel nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz werden bis zum Schuljahr 2017/2018 wie folgt steigen:

78 € (=Durchschnittsbetrag) x 66,67% (Schulträgeranteil) =
52 € x 187 neue Schüler (= 432 - 245) = 9.724,00 €

Die Erhöhung erfolgt - wie bei den Kosten für den Linienverkehr - schrittweise ab dem Schuljahr 2012/2013 um jährlich 1/6 (= ca. 1.620 €), bis alle 6 Jahrgangsklassen aufgenommen wurden.

2.3) weitere laufenden Kosten für den laufenden Schulbetrieb: ca. 17.000,00 €

Die weiteren laufenden Kosten für den Schulbetrieb (Unterhaltung, Reinigung, Energie, Wartung Aufzug, Unterrichtsmittel, Telefon...) werden sich nach überschlägiger Berechnung zum Schuljahr 2017/2018 um rd. 17.000 € erhöhen.

Ein großer Anteil der v. g. Kostensteigerung erfolgt erst mit Bezug der neuen Klassenräume im Jahr 2016.

4) Personalkosten:

In wie fern die Personalkosten für Schulsekretärin u. Hausmeister steigen, kann zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht eingeschätzt werden.

Damit im Rahmen der Beantragung der Genehmigungsbehörde eine Aussage zur Finanzkraft der Gemeinde Welver im Hinblick auf die Errichtung der Gemeinschaftsschule Welver gegeben werden kann, ist hierüber eine entsprechende Absichtserklärung zu beschließen.

Daher ergehen verwaltungsseitig folgende **Beschlussvorschläge**:

Zu 2.:

Der Ausschuss für Bildung, Schule und Soziales empfiehlt dem Rat, die als Anlage beigefügten Kooperationsvereinbarungen mit dem Kreis Soest, der Stadt Soest, dem Hubertus-Schwartz-Berufskolleg und der Hannah-Arendt-Gesamtschule zu schließen.

Zu 3.:

Der Ausschuss für Bildung, Schule und Soziales empfiehlt dem Rat die für die Errichtung und Unterhaltung der Gemeinschaftsschule Welver erforderlichen unter Punkt 3. dargestellten Kosten in den jeweiligen Haushalten der Gemeinde Welver sichtbar zu machen.

Beschluss des Ausschusses für Bildung, Schule und Soziales vom 30.03.2011:

Zu 2.:

Mit
9 Ja - Stimmen
und
6 Stimmenthaltungen

empfiehlt der Ausschuss für Bildung, Schule und Soziales dem Rat **einstimmig,** die als Anlage beigefügten Kooperationsvereinbarungen mit dem Kreis Soest, der Stadt Soest, dem Hubertus-Schwartz-Berufskolleg und der Hannah-Arendt-Gesamtschule zu schließen.

Zu 3.:

Mit
9 Ja - Stimmen,
5 Nein - Stimmen
und
1 Stimmenthaltung

empfiehlt der Ausschuss für Bildung, Schule und Soziales dem Rat, die für die Errichtung und Unterhaltung der Gemeinschaftsschule Welver erforderlichen unter Punkt 3. dargestellten Kosten in die jeweiligen Haushalte der Gemeinde Welver einzustellen.

Gemeinde Welver

Der Bürgermeister

- Anlage 1 -

Fachbereich 2
Dienstleistungen

Gemeinde Welver · Postfach 47 · 59511 Welver

Stadt Soest

Herrn Bürgermeister
Dr. Eckhard Ruthemeyer
Am Vreithof 8

59494 Soest

Vermerk
1) Zur Post am: 02.03.11
2) Anlage: 2x Koop.-Vereinbarung
I.A.

Rathaus: Am Markt 4, 59514 Welver
Fernruf: 02384 / 51-0
Telefax: 02384 / 51 230

Homepage: www.welver.de
e-mail: rathaus@welver.de

Auskunft erteilt: **Frau Grümme-Kuznik**
Durchwahl: **02384 / 51 200**
Zimmer: **UG 5**

Mein Zeichen:

Datum: 01.03.2011

Kooperationsvereinbarung im Rahmen der Errichtung einer Gemeinschaftsschule in der Gemeinde Welver zum Schuljahr 2012/2013;
hier: Ihr Schreiben vom 16.02.2011, Az: Gemeinschaftsschule Welver

Sehr geehrter Herr Dr. Ruthemeyer,

für die in Ihrem o. g. Schreiben ausgedrückte grundsätzliche Bereitschaft der Gemeinschaftsschule Welver als Kooperationspartner zur Verfügung zu stehen, bedanke ich mich recht herzlich.

Es ist schön und außerordentlich anerkennenswert unseren direkten Nachbarn, die Stadt Soest, vor dem gesamten Hintergrund der sich im Schwange befindlichen Schullandschaft an unserer Seite zu wissen.

Nunmehr schreitet die Gemeinde Welver den Weg zur Errichtung der Gemeinschaftsschule Welver weiter voran. Daher habe ich Ihnen in der Anlage die nach den Vorgaben der Genehmigungsbehörde, der Bezirksregierung Arnsberg, erforderlichen Unterlagen beigefügt.

Hierbei handelt es sich um die Kooperationsvereinbarung zur Gemeinschaftsschule Welver zwischen der Stadt Soest und der Gemeinde Welver in ihrer jeweiligen Funktion als Schulträger.

Die Musterkooperationsvereinbarung sieht für diese Kooperationsvereinbarung die Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Soest vor, zu deren Herbeiführung ich Sie hiermit ausdrücklich bitten möchte.

Der guten Ordnung halber teile ich mit, dass nach den Vorgaben der Bezirksregierung Arnsberg es ebenfalls vorgesehen ist, dass die Schulen untereinander auch eine Kooperationsvereinbarung

Konten der Gemeindekasse			Öffnungszeiten		Sie erreichen Ihre/n SachbearbeiterIn am besten
Sparkasse Soest	(BLZ 414 500 75)	18	montags – donnerstags	7.00 - 15.45 Uhr	8.30 - 15.45 Uhr
Volksbank Hellweg eG	(BLZ 414 601 16)	400 1500 400	freitags	7.00 - 12.30 Uhr	8.30 - 12.30 Uhr
Postbank Dortmund	(BLZ 440 100 46)	800-462			- oder nach Vereinbarung -

abschließen müssen.

Ziel ist es die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaftsschule und der Partnerschule für den Sekundar II Bereich in pädagogischer Hinsicht mit Leben zu füllen. Somit werde ich zeitgleich der Hannah - Arendt - Gesamtschule eine entsprechende Kooperationsvereinbarung gemäß § 4 Abs. 2 SchulG NRW übersenden. Vorbereitende Gespräche sind mit der Schulleitung bereits geführt worden.

Gespräche mit dem Schulleiter des Archigymnasiums, Herrn Dreier, werden derzeit noch geführt.

Die Gemeinde Welver beabsichtigt die besagte Beschlussfassung in der Sitzung des Rates der Gemeinde Welver am 04.05.2011 herbeizuführen.

Die von Ihnen unterzeichneten und zurückgesandten Ausfertigungen werden wir dann gegenzeichnen und Ihnen ein Exemplar für Ihre Unterlagen zukommen lassen.

Für eine zeitnahe Unterzeichnung und Rücksendung der Kooperationsvereinbarung wäre ich Ihnen außerordentlich dankbar.

Für Ihre Mühe bedanke ich mich.

Mit freundlichen Grüßen

01/03/11

Ingo Teimann
Bürgermeister

01/03/11

Vfg:

Wv: 05.04.2011 Sachstand (unsere Ratssitzung -> Beschluss -> Unterzeichnung)

Konten der Gemeindekasse			Öffnungszeiten		Sie erreichen Ihre/n SachbearbeiterIn am besten
Sparkasse Soest	(BLZ 414 500 75)	18	montags – donnerstags	7.00 - 15.45 Uhr	8.30 - 15.45 Uhr
Volksbank Hellweg eG	(BLZ 414 601 16)	400 1500 400	freitags	7.00 - 12.30 Uhr	8.30 - 12.30 Uhr
Postbank Dortmund	(BLZ 440 100 46)	800-462			- oder nach Vereinbarung -

Kooperationsvereinbarung zur Gemeinschaftsschule Welver zwischen der Stadt Soest und der Gemeinde Welver

Präambel

Die nachfolgende Vereinbarung dient der Sicherstellung der Weiterbeschulung der Absolventinnen und Absolventen der Gemeinschaftsschule der Gemeinde Welver, sofern diese die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe haben.
Um dieses Ziel zu erreichen haben der Rat der Gemeinde Welver am **. .2011** und der Rat der Stadt Soest am **. .2011** die nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Aufnahmeverpflichtung

Die Stadt Soest verpflichtet sich Plätze zur Aufnahme der Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule der Gemeinde Welver in die gymnasiale Oberstufe der Hannah-Arendt-Gesamtschule bereit zu stellen, sofern diese die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe haben.

§ 2 Schülerfahrkosten

Mit Übernahme der Aufnahmeverpflichtung gilt die Schule mit gymnasialer Oberstufe für die aufgenommenen Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule Welver als nächstgelegene Schule im Sinne des § 9 der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO).

§ 3 Laufzeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab dem Beginn des Schuljahres 2012/2013 und endet mit Ablauf des Schuljahres 2026/2027.

Welver, den.....

Für die Gemeinde Welver:

(Ingo Teimann)
Bürgermeister

(Heike Grümme-Kuznik)
Leiterin Fachbereich II

Soest, den .....

Für die Stadt Soest:

(Dr. Eckhard Ruthemeyer)
Bürgermeister

(Peter Wapelhorst)
Leiter Fachbereich I

Gemeinde Welver

Der Bürgermeister

- Anlage 3 -

Fachbereich 2
Dienstleistungen

Gemeinde Welver · Postfach 47 · 59511 Welver

Kreis Soest
Die Landrätin
Ordnungsangelegenheiten
Hoher Weg 1-3

59494 Soest

Vermerk
1) Zur Post am: 02.03.11
2) Anlage: 2x Koop.-Vereinbarung
I.A.

Rathaus: Am Markt 4, 59514 Welver
Fernruf: 02384 / 51-0
Telefax: 02384 / 51 230

Homepage: www.welver.de
e-mail: rathaus@welver.de

Auskunft erteilt: **Frau Grümme-Kuznik**
Durchwahl: **02384 / 51 200**
Zimmer: **UG 5**

Mein Zeichen:

Datum: 01.03.2011

Kooperationsvereinbarung im Rahmen der Errichtung einer Gemeinschaftsschule in der Gemeinde Welver zum Schuljahr 2012/2013;
hier: Ihr Schreiben vom 15.12.2010, Geschäftszeichen: 32.00.0268-32

Sehr geehrte Frau Irrgang,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die in Ihrem o. g. Schreiben ausgedrückte Bereitschaft der Gemeinschaftsschule Welver als Kooperationspartner zur Verfügung zu stehen, bedanke ich mich recht herzlich.

Nunmehr schreitet die Gemeinde Welver den Weg zur Errichtung der Gemeinschaftsschule Welver weiter voran. Daher habe ich Ihnen in der Anlage die nach den Vorgaben der Genehmigungsbehörde, der Bezirksregierung Arnsberg, erforderlichen Unterlagen beigefügt.

Hierbei handelt es sich um die Kooperationsvereinbarung zur Gemeinschaftsschule Welver zwischen dem Kreis Soest und der Gemeinde Welver in ihrer jeweiligen Funktion als Schulträger.

Die Musterkooperationsvereinbarung sieht für diese Kooperationsvereinbarung die Beschlussfassung durch den Rat bzw. den Kreistag vor, zu deren Herbeiführung ich Sie hiermit ausdrücklich bitten möchte.

Der guten Ordnung halber teile ich mit, dass nach den Vorgaben der Bezirksregierung Arnsberg es ebenfalls vorgesehen ist, dass die Schulen untereinander auch eine Kooperationsvereinbarung abschließen müssen.

H:\Ordnungsamt\Bereich2.2 Soziales\Bildung Freizeit Soziales\Schulen\Schulentwicklungsplanung\Gemeinschaftsschule\Antragsunterlagen Gemeinschaftsschule\AnschreibenKoopKreis Soest.doc

Ziel ist es die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaftsschule und der Partnerschule für den Sekundar II Bereich in pädagogischer Hinsicht mit Leben zu füllen. Somit werde ich zeitgleich dem Hubertus-Schwartz-Berufskolleg eine entsprechende Kooperationsvereinbarung gemäß § 4 Abs. 2 SchulG NRW übersenden. Vorbereitende Gespräche sind mit der Schulleitung bereits geführt worden.

Die Gemeinde Welver beabsichtigt die besagte Beschlussfassung in der Sitzung des Rates der Gemeinde Welver am 04.05.2011 herbeizuführen.

Die von Ihnen unterzeichneten und zurückgesandten Ausfertigungen werden wir dann gegenzeichnen und Ihnen ein Exemplar für Ihre Unterlagen zukommen lassen.

Für eine zeitnahe Unterzeichnung und Rücksendung der Kooperationsvereinbarung wäre ich Ihnen außerordentlich dankbar.

Für Ihre Mühe bedanke ich mich.

Mit freundlichen Grüßen

01/03/11

Ingo Teimann
Bürgermeister

01/03/11

Vfg:

Wv: 05.04.2011 Sachstand (unsere Ratssitzung -> Beschluss -> Unterzeichnung)

H:\Ordnungsamt\Bereich2.2 Soziales\Bildung Freizeit Soziales\Schulen\Schulentwicklungsplanung\Gemeinschaftsschule\Antragsunterlagen Gemeinschaftsschule\AnschreibenKoopKreis Soest.doc

Kooperationsvereinbarung zur Gemeinschaftsschule Welver zwischen dem Kreis Soest und der Gemeinde Welver

Präambel

Die nachfolgende Vereinbarung dient der Sicherstellung der Weiterbeschulung der Absolventinnen und Absolventen der Gemeinschaftsschule der Gemeinde Welver, sofern diese die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe haben.
Um dieses Ziel zu erreichen haben der Rat der Gemeinde Welver am . .**2011** und der Kreistag des Kreises Soest am . .**2011** die nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Aufnahmeverpflichtung

Der Kreis Soest verpflichtet sich Plätze zur Aufnahme der Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule der Gemeinde Welver in die gymnasiale Oberstufe des Hubertus-Schwartz-Berufskollegs bereit zu stellen, sofern diese die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe haben.

§ 2 Schülerfahrkosten

Mit Übernahme der Aufnahmeverpflichtung gilt die Schule mit gymnasialer Oberstufe für die aufgenommenen Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule Welver als nächstgelegene Schule im Sinne des § 9 der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO).

§ 3 Laufzeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab dem Beginn des Schuljahres 2012/2013 und endet mit Ablauf des Schuljahres 2026/2027.

Welver, den.....

Soest, den .....

Für die Gemeinde Welver:

Für den Kreis Soest:

(Ingo Teimann)
Bürgermeister

(Eva Irrgang)
Landrätin

(Heike Grümme-Kuznik)
Leiterin Fachbereich II

(Dieter Hesse)
Abteilungsleiter Schulamt

Gemeinde Welver

Der Bürgermeister

- Anlage 5 -

Fachbereich 2
Dienstleistungen

Gemeinde Welver · Postfach 47 · 59511 Welver

Hubertus- Schwartz-Berufskolleg
Z. Hd.
Herrn Thomas Busch
Hattroper Weg 16

59494 Soest

Vermerk
1) Zur Post am: 02.03.11
2) Anlage: 2x Koop.-Vereinbarung
I.A.

Rathaus: Am Markt 4, 59514 Welver
Fernruf: 02384 / 51-0
Telefax: 02384 / 51 230

Homepage: www.welver.de
e-mail: rathaus@welver.de

Auskunft erteilt: **Frau Grümme-Kuznik**
Durchwahl: **02384 / 51 200**
Zimmer: **UG 5**

Mein Zeichen:

Datum: 01.03.2011

Kooperationsvereinbarung im Rahmen der Errichtung einer Gemeinschaftsschule in der Gemeinde Welver zum Schuljahr 2012/2013;

Sehr geehrter Herr Busch,

die Gemeinde Welver schreitet den Weg zur Errichtung der Gemeinschaftsschule Welver weiter voran.

Für Ihre uns dabei bisher erteilte Unterstützung darf ich mich an dieser Stelle zunächst recht herzlich bedanken.

Die Antragsvoraussetzungen der Bezirksregierung Arnsberg sehen vor, dass zwischen der sich in der Errichtung befindenden Gemeinschaftsschule Welver und der Kooperationsschule für den Sekundar II Bereich eine entsprechende Kooperationsvereinbarung geschlossen wird.
Ziel ist es die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaftsschule und der Partnerschule für den Sekundar II Bereich in pädagogischer Hinsicht mit Leben zu füllen.

Der Schulträger des Hubertus- Schwartz- Berufskollegs, der Kreis Soest, hat der Gemeinde Welver mit Schreiben vom 15.12.2010 seine Bereitschaft als Kooperationspartner zur Verfügung zu stehen mitgeteilt.

Nunmehr habe ich Ihnen die nach der Mustervereinbarung der Genehmigungsbehörde, der Bezirksregierung Arnsberg, gefertigte Kooperationsvereinbarung als Anlage beigefügt.

H:\Ordnungsamt\Bereich2.2 Soziales\Bildung Freizeit Soziales\Schulen\Schulentwicklungsplanung\Gemeinschaftsschule\Antragsunterlagen Gemeinschaftsschule\AnschreibenKoopHSchwKolleg.doc

Die Bezirksregierung Arnsberg sieht in ihren Mustervereinbarungen für diese Kooperationsvereinbarung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 SchulG die Zustimmung der Schulkonferenz vor, zu deren Herbeiführung ich Sie hiermit ausdrücklich bitten möchte.

Die von Ihnen unterzeichneten und zurückgesandten Ausfertigungen werden ich nach der Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Welver gegenzeichnen und Ihnen ein Exemplar für Ihre Unterlagen zukommen lassen.

Für eine zeitnahe Unterzeichnung und Rücksendung der Kooperationsvereinbarung wäre ich Ihnen außerordentlich dankbar.

Für Ihre Mühe bedanke ich mich.

Mit freundlichen Grüßen

01/02/11

Ingo Teimann
Bürgermeister

01/03/11

Vfg:

Wv: 05.04.2011 Sachstand (unsere Ratssitzung -> Beschluss -> Unterzeichnung)

H:\Ordnungsamt\Bereich2.2 Soziales\Bildung Freizeit Soziales\Schulen\Schulentwicklungsplanung\Gemeinschaftsschule\Antragsunterlagen Gemeinschaftsschule\AnschreibenKoopHSchwKolleg.doc

Kooperationsvereinbarung zwischen der Gemeinschaftsschule der Gemeinde Welver und des Hubertus-Schwartz-Berufskollegs des Kreises Soest gem. § 4 Abs. 2 Schulgesetz des Landes NRW

Um die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaftsschule der Gemeinde Welver und des Hubertus-Schwartz-Berufskollegs Soest mit gymnasialer Oberstufe in pädagogischer Hinsicht mit Leben zu füllen, wird zwischen den beteiligten Schulen diese Kooperationsvereinbarung gem. § 4 Abs. 2 SchulG NRW geschlossen.

Die Vereinbarung der Schulen erstreckt sich zunächst auf die folgenden Punkte:

a) Kooperation in Fragen des Fachunterrichts durch gemeinsame Fachkonferenzen, Lehrerfortbildungsveranstaltungen, Vereinbarungen zur Weiterführung von Fächern aus der Sekundarstufe I u. ä.,

b) Austausch von Lehrkräften auf freiwilliger Basis zwischen den beteiligten Schulen,

c) Beteiligung bei Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts,

d) gemeinsame Tagungen von Mitwirkungsgremien etc. .

Eine detaillierte und weitergehende Ausgestaltung der Kooperationsvereinbarung wird zu einem späteren Zeitpunkt von den Kollegien beider Schulen erarbeitet. Die neue Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Schulkonferenzen (§ 4 Abs. 3 S.3 SchulG NRW).
Das Einvernehmen mit dem Schulträger ist herzustellen, sofern zusätzliche Kosten durch die Zusammenarbeit der Schulen entstehen.

Da die Gemeinschaftsschule zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung schulrechtlich noch nicht errichtet ist, wird diese Vereinbarung zunächst von *der Schulleitung der aufzulösenden Schule* und dem Bürgermeister der Gemeinde Welver stellvertretend für die künftige Schulleitung der Gemeinschaftsschule unterschrieben.

Welver, den.....

Soest, den .....

(Reinhard Engler)
Schulleiter Ganztagshauptschule Welver

(Thomas Busch)
Schulleiter Hubertus-Schwartz-Berufskolleg

(Ingo Teimann)
Bürgermeister Gemeinde Welver

Gemeinde Welver

Der Bürgermeister

- Anlage 7 -

Fachbereich 2
Dienstleistungen

Gemeinde Welver · Postfach 47 · 59511 Welver

Hannah- Arendt- Gesamtschule
Z. Hd.
Frau Sigrid Kuck
Herrn Volker Esch-Alsen
Canadischer Weg 16

59494 Soest

Vermerk
1) Zur Post am: 02.03.11
2) Anlage: 2x Koop.-Vereinbarung
I.A.

Rathaus: Am Markt 4, 59514 Welver
Fernruf: 02384 / 51-0
Telefax: 02384 / 51 230

Homepage: www.welver.de
e-mail: rathaus@welver.de

Auskunft erteilt: **Frau Grümme-Kuznik**
Durchwahl: **02384 / 51 200**
Zimmer: **UG 5**

Mein Zeichen:

Datum: 01.03.2011

Kooperationsvereinbarung im Rahmen der Errichtung einer Gemeinschaftsschule in der Gemeinde Welver zum Schuljahr 2012/2013;

Sehr geehrte Frau Kuck,
sehr geehrter Herr Esch-Alsen,

die Gemeinde Welver schreitet den Weg zur Errichtung der Gemeinschaftsschule Welver weiter voran.

Für Ihre uns dabei bisher erteilte Unterstützung darf ich mich an dieser Stelle zunächst recht herzlich bedanken.

Die Antragsvoraussetzungen der Bezirksregierung Arnsberg sehen vor, dass zwischen der sich in der Errichtung befindenden Gemeinschaftsschule Welver und der Kooperationsschule für den Sekundar II Bereich eine entsprechende Kooperationsvereinbarung geschlossen wird.
Ziel ist es die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaftsschule und der Partnerschule für den Sekundar II Bereich in pädagogischer Hinsicht mit Leben zu füllen.

Der Schulträger der Hannah- Arendt- Gesamtschule, die Stadt Soest, hat der Gemeinde Welver mit Schreiben vom 16.02.2011 seine grundsätzliche Bereitschaft als Kooperationspartner zur Verfügung zu stehen mitgeteilt. Allerdings mit der Maßgabe, dass der Umfang der konkreten Beteiligung einer Schule in der Verantwortung der jeweiligen Schulleitung liegt.

Konten der Gemeindekasse			Öffnungszeiten		Sie erreichen Ihre/n Sachbearbeiter/in am besten
Sparkasse Soest	(BLZ 414 500 75)	18	montags – donnerstags	7.00 - 15.45 Uhr	8.30 - 15.45 Uhr
Volksbank Hellweg eG	(BLZ 414 601 16)	400 1500 400	freitags	7.00 - 12.30 Uhr	8.30 - 12.30 Uhr
Postbank Dortmund	(BLZ 440 100 46)	800-462			- oder nach Vereinbarung -

Nunmehr habe ich Ihnen in der Anlage die nach der Mustervereinbarung der Genehmigungsbehörde, der Bezirksregierung Arnsberg, gefertigte Kooperationsvereinbarung als Anlage beigefügt.

Die Bezirksregierung Arnsberg sieht in ihren Mustervereinbarungen für diese Kooperationsvereinbarung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 SchulG die Zustimmung der Schulkonferenz vor, zu deren Herbeiführung ich Sie hiermit ausdrücklich bitten möchte.

Die von Ihnen unterzeichneten und zurückgesandten Ausfertigungen werden ich nach der Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Welver gegenzeichnen und Ihnen ein Exemplar für Ihre Unterlagen zukommen lassen.

Für eine zeitnahe Unterzeichnung und Rücksendung der Kooperationsvereinbarung wäre ich Ihnen außerordentlich dankbar.

Für Ihre Mühe bedanke ich mich.

Mit freundlichen Grüßen

01.03.11

Ingo Teimann
Bürgermeister

01.03.11

Vfg:

Wv: 05.04.2011 Sachstand (unsere Ratssitzung -> Beschluss -> Unterzeichnung)

H:\Ordnungsamt\Bereich2.2 Soziales\Bildung Freizeit Soziales\Schulen\Schulentwicklungsplanung\Gemeinschaftsschule\Antragsunterlagen Gemeinschaftsschule\AnschreibenKoopGesamtschu.doc

Kooperationsvereinbarung zwischen der Gemeinschaftsschule der Gemeinde Welver und der Hannah-Arendt-Gesamtschule der Stadt Soest gem. § 4 Abs. 2 Schulgesetz des Landes NRW

Um die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaftsschule der Gemeinde Welver und der Hannah-Arendt-Gesamtschule Soest mit gymnasialer Oberstufe in pädagogischer Hinsicht mit Leben zu füllen, wird zwischen den beteiligten Schulen diese Kooperationsvereinbarung gem. § 4 Abs. 2 SchulG NRW geschlossen.

Die Vereinbarung der Schulen erstreckt sich zunächst auf die folgenden Punkte:

a) Kooperation in Fragen des Fachunterrichts durch gemeinsame Fachkonferenzen, Lehrerfortbildungsveranstaltungen, Vereinbarungen zur Weiterführung von Fächern aus der Sekundarstufe I u. ä.,

b) Austausch von Lehrkräften auf freiwilliger Basis zwischen den beteiligten Schulen,

c) Beteiligung bei Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts,

d) gemeinsame Tagungen von Mitwirkungsgremien etc. .

Eine detaillierte und weitergehende Ausgestaltung der Kooperationsvereinbarung wird zu einem späteren Zeitpunkt von den Kollegien beider Schulen erarbeitet. Die neue Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Schulkonferenzen (§ 4 Abs. 3 S.3 SchulG NRW).
Das Einvernehmen mit dem Schulträger ist herzustellen, sofern zusätzliche Kosten durch die Zusammenarbeit der Schulen entstehen.

Da die Gemeinschaftsschule zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung schulrechtlich noch nicht errichtet ist, wird diese Vereinbarung zunächst von *der Schulleitung der aufzulösenden Schule* und dem Bürgermeister der Gemeinde Welver stellvertretend für die künftige Schulleitung der Gemeinschaftsschule unterschrieben.

Welver, den.....

Soest, den .....

(Reinhard Engler)
Schulleiter Ganztagshauptschule Welver

(Sigrid Kuck)
Schulleiterin Hannah-Arendt-Gesamtschule

(Ingo Teimann)
Bürgermeister Gemeinde Welver

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Bereich: 2.1	Sachbearbeiterin:Grümme-Kuznik Datum: 14.03.2011

Bürgermeister	14/03/11	Allg. Vertreter	14/03/11
Gleichstellungsbeauftragte	28/3/11	Fachbereichsleiter	14/03/11

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	8	oef	13.04.2011				
Rat		oef	04.05.2011				

Betr.: Festlegung eines verkaufsoffenen Sonn- und Feiertags;
hier: Antrag des Gewerbeverein Welver vom 10.02.2011;

Sachdarstellung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 13.04.2011:

Der Gewerbeverein Welver beantragt die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages/ Feiertages an jedem 03.Oktober eines Jahres.

Ein gleichlautender Antrag wurde bereits mit Antrag des Gewerbevereins Welver vom 01.07.2010 im Jahr 2010 gestellt. Der Rat der Gemeinde Welver lehnte in seiner Sitzung vom 14.07.2010 den damaligen Antrag mit 10 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen und 5 Stimmenthaltungen ab.

Der Gewerbeverein ist Mitorganisator des „5 am Tag Familienmarathons", der an jedem 03. Oktober eines Jahres stattfindet. Erstmalig im Jahr 2010 wurde der Start- und Zielbereich für diesen Tag durch das Organisationsteam auf den Marktplatz verlegt, was auf sehr positive Resonanz bei den ortsansässigen Gewerbetreibenden stieß.

§ 6 Ladenöffnungsgesetz (LÖG) ermächtigt die zuständige örtliche Ordnungsbehörde, an jährlich höchstens 4 Sonn- und Feiertagen die Öffnungszeiten für Verkaufsstellen durch Verordnung für die Dauer von fünf Stunden freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke und Ortsteile beschränken. Auf die Hauptgottesdienste ist Rücksicht zu nehmen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes NRW hat per Erlass vom 17.12.2009 festgelegt, dass die Sonntagsfreigaben in NRW unter Berücksichtigung des grundsätzlichen Vorrangs der Sonn- und Feiertagsruhe im Sinne eines Regel-Ausnahme-Gebots eines der Sonntagsfreigabe gerecht werdenden Sachgrundes bedarf. Das Verbot der Öffnung an Sonn- und Feiertagen ist somit die Regel. Eine Ausnahme - also die Öffnung an diesen Tagen - ist nur aufgrund eines

besonderen öffentlichen Interesses möglich, das über ein bloßes wirtschaftliches Umsatzinteresse hinausgeht.

Der Gewerbeverein Welver hat hier eine Freigabe aufgrund des bereits fest installierten „5 am Tag Familienmarathon", also aus Anlass eines überregional bekannten Sportfestes beantragt, so dass hier die Sonntagsfreigabe im öffentlichen Interesse liegt und dem Erfordernis eines dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes entspricht. Der in seiner Attraktivität immer stärker werdende „5 am Tag Familienmarathon" erreicht eine immer stärker werdende überörtliche Bedeutung, mit der Folge, dass diese Sonntagsöffnung im öffentlichen Interesse steht.

Die Freigabe sollte sich aufgrund des Start- und Zielortes auf dem Marktplatz nur auf Verkaufsstellen im Zentralort beziehen.

Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten nach § 6 LÖG ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen, der herkömmlich hier vor Ort in der Zeit von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr stattfindet. Vor diesem Hintergrund bietet es sich an die fünf Öffnungsstunden in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr festzusetzen.

Aufgrund der zuvor gemachten Ausführungen ergeht verwaltungsseitig folgender

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonn- bzw. Feiertages am 03. Oktober eines Jahres sowie die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Welver zu beschließen.

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Welver

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der derzeit gültigen Fassung vom 16.11.2006 (GV. NRW S. 516) wird die Gemeinde Welver als örtliche Ordnungsbehörde gemäß des Beschlusses des Rates der Gemeinde Welver vom 04. Mai 2011 für das Gebiet der Gemeinde Welver folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

§ 1

Die Verkaufsstellen im Zentralort der Gemeinde Welver dürfen am 03. Oktober eines jeden Jahres in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
2. Ordnungswidrigkeiten können nach § 13 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) geahndet werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Welver, den . .2011 Der Bürgermeister

- Teimann -

Bekanntmachungsverordnung

Die Vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden;

b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Welver, den

gez. Teimann
Bürgermeister

gewerbeverein welver

Luisenstraße 1
59514 Welver
Telefon: 02384-856

Welver, 10.02.2011

Gewerbeverein Welver e.V., Luisenstr. 1, 59514 Welver
Gemeinde Welver
Z. Hd. Herrn Bürgermeister
Ingo Teimann
Am Markt 4

59514 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 15. FEB. 2011

Antrag auf Festlegung eines verkaufsoffenen Sonntags am 03. Oktober

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Teimann,

der Gewerbeverein Welver ist bekanntlich Mitorganisator des „5 am Tag Familienmarathons" an jedem 03. Oktober eines Jahres.

Im vergangenen Jahr ist der Start- und Zielbereich erstmalig auf den Marktplatz verlegt worden und Sie geben mir sicherlich recht, es war ein tolles Bild und ein hervorragendes Aushängeschild für die Gemeinde Welver. Von allen Teilnehmern, Sportlern und Besuchern haben wir ausschließlich ein positives „Feedback" erhalten.

Damit in diesem Jahr weitere ortsansässige Gewerbetreibende mit einbezogen werden können und um den „Markt" noch attraktiver zu gestalten, beantragt der Gewerbeverein Welver erneut, den 03. Oktober als verkaufsoffenen Sonntag durch den Rat der Gemeinde Welver festzusetzen.

Wir sind uns sicher, dass der positive Trend des Familienmarathons überregionale Wirkung hat und eine Attraktivitätssteigerung Welvers mit sich trägt.

Über eine positive Aufnahme und Beschlussfassung unseres Antrags würden wir uns freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Sparkasse Soest
BLZ 41450075
Konto 70005079

kontakt@gewerbeverein-welver.de
www.gewerbeverein-welver.de
Telefon: 02384-856

1. Vorsitzender
Markus Bielefeld
Luisenstr. 1
59514 Welver

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-15-00/07	Sachbearbeiter: Herr Hückelheim Datum: 09.03.2011

Bürgermeister	10/03/11	Allg. Vertreter	10/03/11
Gleichstellungsbeauftragte	10/3/11	Fachbereichsleiter	10/03/11

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	3	oef	23.03.2011	einstimmig			
HFA	9	oef	13.04.2011				
RAT		oef	04.05.11				

Betr.: Erarbeitung eines gemeinsamen ILEK für die Gemeinde Welver und die Stadt Werl

Sachdarstellung zur Sitzung am 23.03.2011:

Das standardisierte Integrierte Ländliches Entwicklungskonzept (ILEK) gilt als ein wichtiges Instrument für eine zukunftsorientierte Dorfentwicklung und Entwicklung des ländlichen Raums. Wesentliche Elemente dieser Konzeptstrategie sind eine interkommunale Zusammenarbeit sowie eine umfassende Bürgerbeteiligung und -mitarbeit. Ein ILEK kann somit die Grundlage für die Bewältigung vielfältiger Aufgaben im ländlichen Raum bilden und ist gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung des Umweltministeriums NRW im Hinblick auf die jeweiligen Fördersätze Voraussetzung für verschiedenartige Förderungen privater und öffentlicher Maßnahmen (Anlage 1).

Vor diesem Hintergrund wurden bereits in den vergangenen Jahren Sondierungsgespräche mit benachbarten Kommunen zwecks Erarbeitung eines gemeinsamen ILEK geführt, bis dahin allerdings ohne Ergebnis. Ein Antrag der FDP-Fraktion vom 05.09.2008 bezog sich ebenfalls auf die Erarbeitung eines ILEK und konnte ohne die Aussicht auf eine interkommunale Zusammenarbeit auch nicht weiter behandelt werden.

Im Dezember 2010 und Januar 2011 lud die Bezirksregierung Arnsberg nunmehr die Gemeinden Lippetal und Welver sowie die Städte Lippstadt und Werl zu diesem Thema ein, denn nur in den vorgenannten Kommunen des Kreises Soest wurde noch kein ILEK erarbeitet. Bei dem jüngsten Gespräch in dieser Angelegenheit zeichnete sich nunmehr ab, dass für die Gemeinde Welver und die Stadt Werl ein gemeinsames ILEK möglich sei.

Als gemeinsame Gebietskulisse wären das gesamte Gemeindegebiet Welver und das gesamte Stadtgebiet Werl geeignet, allerdings mit Herausnahme des Werler Stadtzentrums sowie des Zentralortes Welver (Anlage 2). So könnten mit dem Fokus auf die Ortsteile Problem- und Handlungsfelder definiert werden und Entwicklungsziele erarbeitet werden. Hier drängen sich bereits die Themen

- regionales Leitbild,
- demografische Entwicklung,
- Mobilität und Versorgung,
- Kommunikation,
- Tourismus, Naherholung und Naturerlebnis,
- Strukturen des bürgerschaftlichen Engagements

auf. Die Herangehensweise soll jedoch bewusst ergebnisoffen erfolgen und wesentlich durch eine aktive Bürgerbeteiligung geprägt sein. So ist es vorgesehen, mit Hilfe eines Fachbüros einen Veranstaltungskatalog durchzuführen, der von einer Lenkungsgruppe begleitet wird. Ein möglicher Ablaufplan wurde bereits von der Stadt Werl erarbeitet (Anlage 3).

Die Kosten für die Erarbeitung eines gemeinsamen ILEK für die Gemeinde Welver und die Stadt Werl werden auf ca. 30.000 € geschätzt, die je hälftig von den beiden Kommunen übernommen werden sollen. Diese Ausgaben würden sich jedoch bereits nach 1-2 Fördermaßnahmen mit den erhöhten Fördersätzen gemäß Anlage 2 rechtfertigen. Aus Sicht der Verwaltung handelt es sich bei der Erarbeitung eines gemeinsamen ILEK auch um eine Grundlagenarbeit für die geplante Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes. Demnach bietet sich als Deckung der dafür im Haushalt eingeplante Ansatz an.

Damit eine zügige Handlungsfähigkeit der Lenkungsgruppe gewährleistet ist, sollte die Anzahl der Mitglieder begrenzt sein. In Abstimmung mit der Stadt Werl sollte die Lenkungsgruppe daher wie folgt besetzt sein:

- 3 politisch benannte Vertreter aus Welver,
- 3 politisch benannte Vertreter aus Werl,
- 2 Vertreter der Gemeindeverwaltung Welver,
- 2 Vertreter der Stadtverwaltung Werl,
- Vertreter der Bezirksregierung Arnsberg,
- Vertreter eines beauftragten Fachbüros.

Verwaltungsseitig ergeht der folgende

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, ein gemeinsames Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept (ILEK) mit der Stadt Werl zu befürworten. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit der Stadt Werl ein ILEK auf der Grundlage der vorgestellten Eckpunkte zu erarbeiten. Die Bearbeitung erfolgt mit Hilfe eines Fachbüros und einer Lenkungsgruppe. Ausgaben bis 15.000 € für die Gemeinde Welver sind über den Haushaltsansatz zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes gedeckt. Seitens der Gemeinde Welver werden neben 2 Vertretern, die durch den Bürgermeister bestimmt werden, folgende Personen in die Lenkungsgruppe berufen:

1.) _____
2.) _____
3.) _____

Beschluss des BPU vom 23.03.2011:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat einstimmig, ein gemeinsames Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept (ILEK) mit der Stadt Werl zu befürworten. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit der Stadt Werl ein ILEK auf der Grundlage der vorgestellten Eckpunkte zu erarbeiten. Die Bearbeitung erfolgt mit Hilfe eines Fachbüros und einer Lenkungsgruppe. Ausgaben bis 15.000 € für die Gemeinde Welver sind über den Haushaltsansatz zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes gedeckt. Seitens der Gemeinde Welver werden neben 2 Vertretern, die durch den Bürgermeister bestimmt werden, folgende Personen in die Lenkungsgruppe berufen:

1.) Herr Karl Heinz Wiemer (als Vertreter Herr Günter Stemann)
2.) Herr KlausTheo Rohe (als Vertreter Herr Wilfried Starb)
3.) Herr Uwe Heuwinkel (als Vertreter Herr Ralf Nürnberger)

Anlage 1

Tabelle zu den Fördersätzen

Fördersätze

Fördermaßnahme	Zuwendungsempfänger	Förderstatus Region	
		ohne Konzept	ILEK
Fremdenverkehr	Gemeinden/Kreise	0%	50%
Grundversorgung	Gemeinden	40%	50%
Dorfentwicklung ländliche Bausubstanz Straßen/Plätze Begrünungen Dorfentwicklungsplanung	Gemeinden	40%	50%
ländliche Bausubstanz (z.B. Dach, Mauer, Fassade)	Private	0% 30% mit Dorf-innenent-wicklungs-konzept	30%
Mikronetze erneuerbare Energien	Gemeinden/Kreise	40%	50%
	Private	35%	35%
Umnutzung allg.	landw. Betriebe	35%	35%
Umnutzung Wohnzwecke	landw. Betriebe	20%	20%

Anlage 2

Übersichtskarte (Abgrenzung der Region)

Mittelzentrum Werl

Grundzentrum Welver

Ortsteile

Bundesautobahn

Bundesstraße

Hauptverkehrsstraße

Anlage 3

INTEGRIERTES LÄNDLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT (ILEK)

Stadt Werl und Gemeinde Welver

Leistungsbild (Aufbau des Konzeptes mit möglichem Zeitrahmen)

Zeitschiene	Leistungsbeschreibung	Durchführung / Beauftragung
Dez. 2010	Mitteilung im Fachausschuss	Stadt Werl
Feb. 2011	Einholung der Angebote von einschlägigen Planungsbüros	Stadt Werl Gemeinde Welver
März 2011	einleitende politische Beschlüsse	Stadt Werl Gemeinde Welver
März 2011	Bildung Lenkungsgruppe	Vertreter der Stadt Werl, der Gemeinde Welver und der Bezirksregierung Arnsberg (Dez. 33); Planungsbüro
März 2011	Kurzbeschreibung der Region - Lage - Charakter - Beziehung der Kommunen zueinander	Stadt Werl Gemeinde Welver Planungsbüro
März 2011	Zielsetzung	Stadt Werl Gemeinde Welver Planungsbüro
März 2011	Organisation und Ablauf des Erarbeitungsprozesses	Stadt Werl Gemeinde Welver Planungsbüro
April – Juni 2011	Beschreibung der Ausgangslage / Bestandsaufnahme - vorhandene / beabsichtigte Konzepte und Planungen - Lage, administrative Gliederung, Raumordnung - demografische Entwicklung, Bevölkerungsstruktur - Siedlungsentwicklung, Siedlungsstruktur, Gestaltung - Infrastrukturausstattung	Stadt Werl Gemeinde Welver Planungsbüro

	- Wirtschaft, Tourismus - sozioökonomische Strukturen (Bildung, Kultur, Einkommen etc.) - örtliche Aktivitäten und Initiativen, bürgerschaftliches Engagement - Natur und Landschaft	
Juli 2011	Profil der Region - Analyse der regionalen Stärken und Schwächen - Chancen und Risiken	Stadt Werl Gemeinde Welver Planungsbüro
August 2011	Sitzung Lenkungsgruppe	Vertreter der Stadt Werl, der Gemeinde Welver und der Bezirksregierung Arnsberg (Dez. 33); Planungsbüro
Sept. 2011	Auftaktveranstaltung mit Festlegung der Themenbereiche bzw. Handlungsfelder und Bildung von Arbeitsgruppen (3 – 4) - Organisation (Presse etc.) - Moderation	Stadt Werl Gemeinde Welver Planungsbüro
Sept. – Dez. 2011	Arbeitsgruppen-Sitzungen (je Arbeitsgruppe 3 – 4 Termine) - Betreuung - Aufbereitung der Ergebnisse	Stadt Werl Gemeinde Welver Planungsbüro
Sept. – Dez. 2011	Sitzungen Lenkungsgruppe	Vertreter der Stadt Werl, der Gemeinde Welver und der Bezirksregierung Arnsberg (Dez. 33); Planungsbüro
Sept. – Dez. 2011	Konzeptentwicklung - Leitbild der Region - Beschreibung der Entwicklungsziele und geeigneter Prüfindikatoren - Darlegung der Entwicklungsstrategie, der Handlungsfelder und Leitprojekte - Festlegung von Kriterien zur Auswahl der Förderprojekte	Stadt Werl Gemeinde Welver Planungsbüro
Dez. 2011 – Feb. 2012	Handlungsprogramm - Projektplanungsübersicht - Finanzierungskonzept - Umsetzungszeitraum	Stadt Werl Gemeinde Welver Planungsbüro

Feb. 2012	Ausblick - Bewertung der Zielerreichung anhand von Kriterien (z. B. Projektbericht) - Aussagen zur Fortführung des ILEK-Prozesses	Stadt Werl Gemeinde Welver Planungsbüro
Frühjahr 2012	Sitzung Lenkungsgruppe	Vertreter der Stadt Werl, der Gemeinde Welver und der Bezirksregierung Arnsberg (Dez. 33); Planungsbüro
Frühjahr 2012	Ergebnispräsentation	Stadt Werl Gemeinde Welver Planungsbüro
Frühjahr 2012	Vorstellung im Fachausschuss	Stadt Werl Gemeinde Welver Planungsbüro
Frühjahr 2012	Beratung und Beschluss des Konzeptes durch politische Gremien	Stadt Werl Gemeinde Welver Planungsbüro
Frühjahr 2012	Anerkennung durch die Bewilligungsbehörde	Bezirksregierung Arnsberg
ab Frühjahr 2012	Umsetzung	Projektträger

Stadt Werl, FB III/61 - Re
im März 2011

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-25/17	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 08.03.2011

Bürgermeister	10/03/11	Allg. Vertreter	10/3/11
Gleichstellungsbeauftragte	10/3/11	Fachbereichsleiter	09/03.11

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	4	oef	23.03.11	Genehmigt m. Mehrheit	10	4	1
HFA	10	oef	13.04.11				
Rat		oef	04.05.11				

Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Scheidingen – Bereich Lindacker / östl. des Friedhofes –
hier: 1. Ergebnis des erneuten Beteiligungsverfahrens
2. Satzungsbeschluss

Sachdarstellung zur Sitzung am 23.03.2011:

Auf der Grundlage des Beschlusses des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt vom 27.01.2010 wurde das erneute Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Die ursprünglich dargestellten Festsetzungen der Ausgleichsmaßnahmen auf den Baugrundstücken wurden im ersten Beteiligungsverfahren vom Kreis Soest als problembehaftet angesehen und mit einer eher pessimistischen Prognose hinsichtlich der tatsächlichen Durchführung versehen. Die Bewertung des Eingriffs und der Ausgleichsmaßnahmen wurde daher überarbeitet und auf die Maßnahmen auf den Grundstücken verzichtet. In diesem Zusammenhang wird auf Punkt 5 der Begründung verwiesen. Die im Laufe das Jahres 2010 durchgeführte Suche nach einem externen Grundstück für die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen ist erfolglos geblieben, so dass nun ein entsprechendes Ersatzgeld an den Kreis Soest für zweckgebundene Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu zahlen ist. Mit Stellungnahme vom 02.03.2011 hat der Kreis Soest im Rahmen des erneuten Beteiligungsverfahrens mitgeteilt, dass zu der überarbeiteten Planung nunmehr keine Anregungen und Hinweise bestehen.

Da auch insgesamt keine Anregungen und Bedenken vorgetragen wurden, kann abschließend der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, die beigefügte Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Scheidingen i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB zu beschließen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.

S a t z u n g
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den
im Zusammenhang bebauten Ortsteil Scheidingen vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/ SGV. NW. 2023) und des § 34 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zielsetzung

Mit dieser Satzung werden Außenbereichsflächen in den Geltungsbereich der Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Scheidingen - § 34 Abs. 4 BauGB (Innenbereichssatzung) - einbezogen.

§ 2
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ist im beigefügten Übersichtsplan (M 1:1500) und im Festsetzungsplan (M 1:500) gekennzeichnet. Beide Pläne sind Bestandteil dieser Satzung. Im Festsetzungsplan sind darüber hinaus die in § 3 dieser Satzung getroffenen Festsetzungen zeichnerisch dargestellt.

§ 3
Festsetzungen

Im Geltungsbereich dieser Satzung sind gem. § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB folgende Festsetzungen zu beachten:

- Zulässig sind nur Wohngebäude in Form von Einzel- und Doppelhäusern.
- Zulässig sind max. zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude.
- Durch Baugrenzen wird die überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt. Ein Gebäude darf diese Grenze nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringem Ausmaß kann zugelassen werden.
- Das Höchstmaß für die Höhe der baulichen Anlagen beträgt 8,50 m.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ortsteil Scheidingen

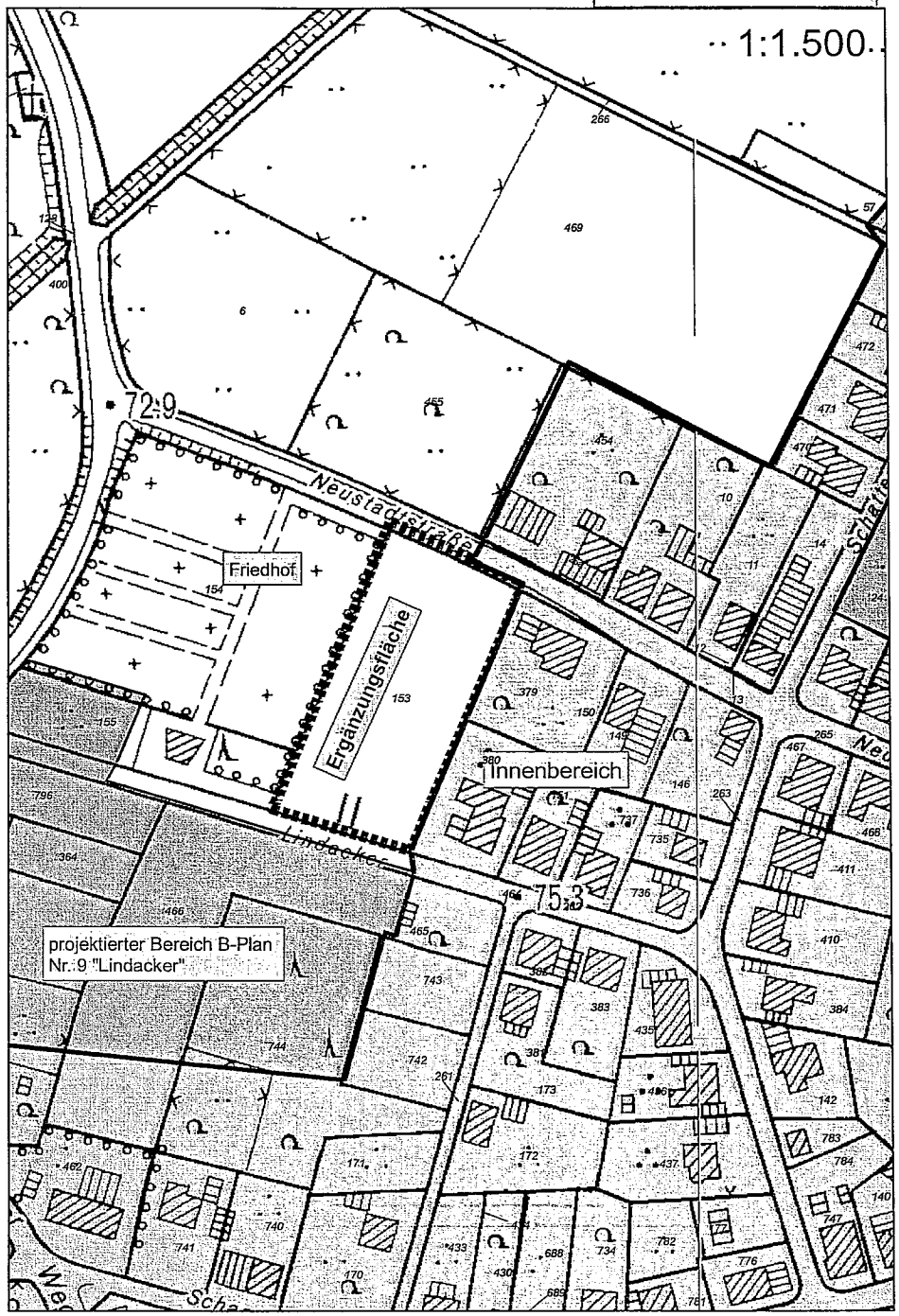

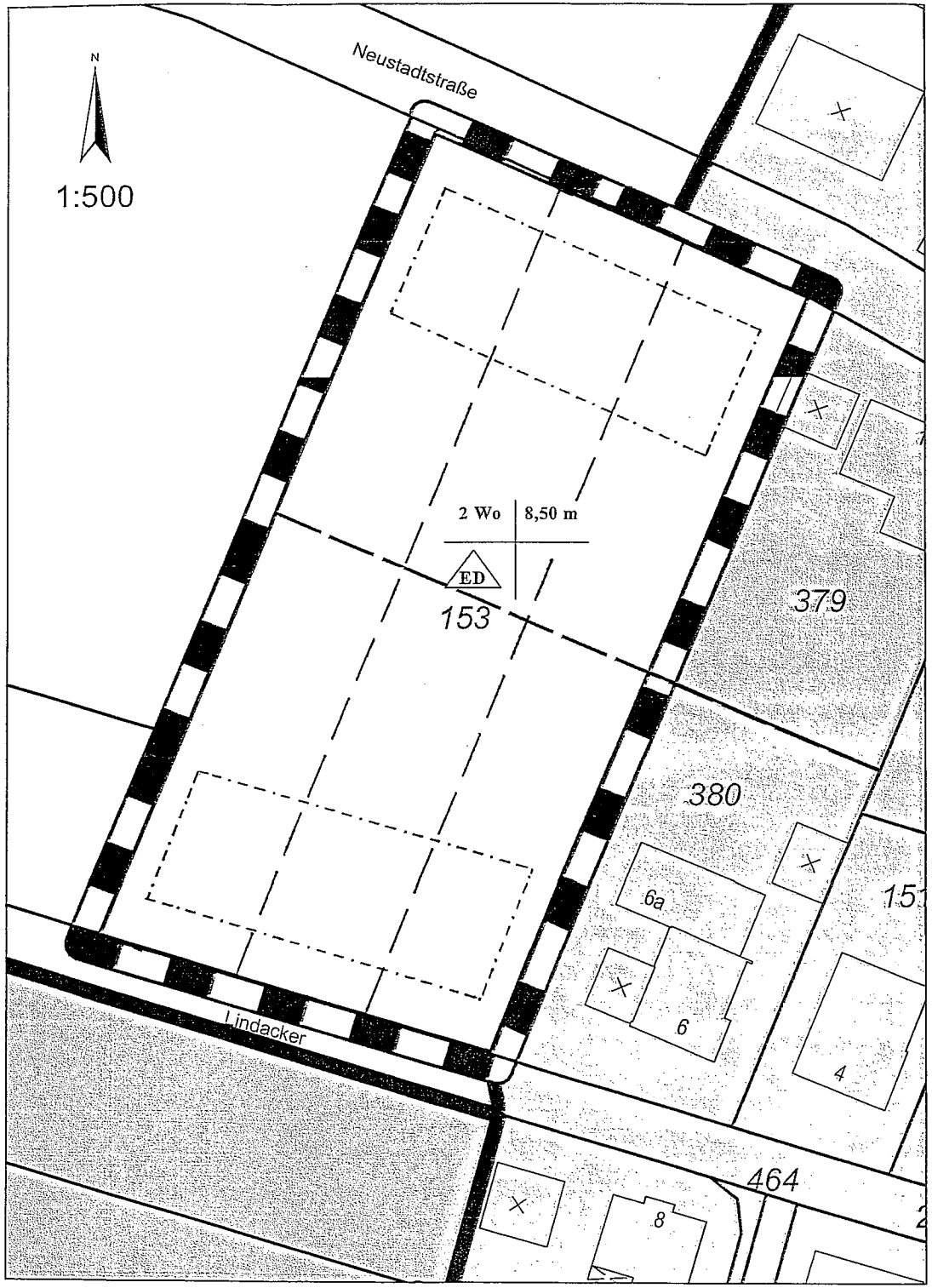

Gemeinde Welver - Ortsteil Scheidingen

Festsetzungsplan
zur Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
- Ergänzungssatzung -
für den Bereich Lindacker / Neustadtstraße

Zeichenerklärung

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung gem. § 9 Abs. 7 BauGB

Baugrenzen gem. § 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 1BauNVO Durch Baugrenzen wird die überbaubare Grundstücksfläche bestimmt. Die Gebäude dürfen die Grenzen nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen im geringen Ausmaß kann zugelassen werden.

ED — Einzel- und Doppelhäuser gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und gem. § 22 Abs. 2 BauNVO

2 Wo — höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

8,50 m — Höchstmaß gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO für die Höhe der baulichen Anlagen (Firsthöhe). Als Bezugspunkt wird die Straßenrandhöhe, ermittelt in der Mitte der zur Erschließungsstraße gelegenen Seite des Baugrundstückes, festgelegt.

Nachrichtliche Darstellung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Scheidingen bzw. angrenzender B-Pläne

Vorschlag für eine zukünftige Grundstücksteilung

Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Scheidingen und wurde mit der Satzung am vom Rat der Gemeinde Welver beschlossen.

Welver,

- Teimann -
Bürgermeister

Begründung

**zur Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
über die Einbeziehung
von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten
Ortsteil Scheidingen**

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das unbebaute Grundstück der Gemarkung Scheidingen, Flur 2, Flurstück 153 mit einer Größe von 4.166 m². Das Grundstück liegt östlich des Friedhofes, südlich der Neustadtstraße und nördlich der Straße Lindacker.

2. Anlass und Ziel der Planung

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Scheidingen sind im Jahre 1984 unter Berücksichtigung der damals vorhandenen Bebauung festgelegt worden. Durch die seitdem bis heute realisierte Bebauung sind einzelne Randbereiche neu zu bewerten. Hier eröffnet die Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch die Möglichkeit, einzelne Außenbereichsgrundstücke in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind.

Die unter Nr. 1 dargelegte Fläche grenzt westlich direkt an die vorhandene Innenbereichssatzung des Ortsteiles Scheidingen. Es handelt sich um ein unbebautes Flurstück zwischen der bebauten Ortslage und dem im Außenbereich liegenden Friedhof nördlich der Straße Lindacker. Dieser Bereich war ursprünglich als Erweiterungsfläche zur Nutzung als Begräbnisstätte vorgesehen. Nach heutiger Einschätzung ist das Vorhalten dieser Reserverfläche für eine Erweiterung des Friedhofes jedoch nicht mehr notwendig.

Durch die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles soll diese Parzelle einer baulichen Entwicklung zugeführt werden, was gleichzeitig ein Lückenschluss zwischen der vorhandenen Bebauung und der Friedhofsfläche bedeutet. Durch den vorhandenen Friedhof ist eine weitere bauliche Ausdehnung in westliche Richtung zukünftig nicht möglich, so dass es die entwicklungspolitische Zielsetzung ist, hier eine kleingliedrige, abschließende Verdichtung auf der Grundlage einer Ergänzungssatzung zu ermöglichen, was gleichzeitig einen Abschluss der baulichen Entwicklung am westlichen Ortsrand von Scheidingen bedeutet.

Südlich des Friedhofes und des Flurstückes 153 liegt der projektierte Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Lindacker". Östlich der Ergänzungsfläche grenzen die bebauten Liegenschaften der Neustadtstraße und der Straße Lindacker an. Die nun einbezogene Fläche deutet daher auf eine wohnbauliche Auffüllung hin, was unter Berücksichtigung der Lage des Grundstückes, der planungsrechtlichen Umgebungssituation und der vorhandenen Verkehrswege (Erschließung) mit einer städtebaulich sinnvollen Entwicklung einhergeht. Die vorhandene Siedlungsstruktur ist geprägt durch Wohngebäude. Die geplanten Wohngebäude würden sich nach der Art der baulichen Nutzung in die Umgebung einfügen.

3. Erschließung

Das Erschließungsgebiet liegt im nordwestlichen Bereich des Ortsteiles Scheidingen im Einzugsgebiet des Schattergrabens, der nördlich der Ortslage Scheidingen in den Salzbach mündet. Die verkehrliche Erschließung des Ergänzungsbereiches erfolgt über die vorhandenen Gemeinde-

straßen Lindacker und Neustadtstraße. Abwassertechnisch erfolgt ein Anschluss an die vorhandene Mischwasserkanalisation.
Die topographische Lage stellt sich wie folgt dar: Südlich wird das Erschließungsgebiet durch die Straße Lindacker begrenzt mit einer Höhenlage von 75,20 m üNN im Mittel. Nördlich grenzt das Erschließungsgebiet an die Neustadtstraße mit einer Höhenlage von 74,60 m üNN im Mittel. Die mittlere natürliche Geländeneigung zum Schattergraben beträgt 0,6 % und soll bei der Überplanung nicht geändert werden. Aufschüttungen sind nicht geplant. Das natürlich abfließende Oberflächenwasser gelangt über angrenzende Straßengräben in den Schattergraben. Grundsätzlich ist die spätere abwassertechnische Erschließung über die vorh. Mischwasserkanalisation geplant.

Hinsichtlich der Entwässerung des Plangebietes ist der Abfluss von nicht behandlungsbedürftigem Regenwasser durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. durch Versickerung oder Rückhaltung, zu verhindern, zu vermindern oder merklich zu verlangsamen. Für Fußwege und Parkplätze ist durchlässiges Material zu verwenden. Quellen, Bachläufe und Dränungen von Freiflächen dürfen überhaupt nicht an die Kanalisation angeschlossen werden. Die zur Niederschlagswasserbeseitigung erforderlichen Anlagen müssen den jeweiligen in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.

Die Wassersorgung kann durch Anschluss an die vorhandenen Wasserleitungen der Gelsenwasser AG erfolgen. In diesem Zusammenhang wird folgender Hinweis gegeben:
Straßen und andere Flächen, in denen Wasserleitungen der Gelsenwasser AG betrieben werden, dürfen in ihrer Höhen- und Seitenlage nicht verändert werden. Sonstige Baumaßnahmen dürfen die Lage und die Betriebssicherheit der Wasserleitungen nicht gefährden.

4. Zulässige Nutzungen

In der Satzung werden Festsetzungen gem. § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 BauGB zur Art und zum Maß der baulichen Ausnutzung der Grundstücke getroffen.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen als Bänder parallel zu den Erschließungsstraßen festgesetzt, so dass ein ausreichender Spielraum für eine individuelle Anordnung der Wohngebäude auf den einzelnen Grundstücken gegeben ist. Da sich aus den angrenzenden vorhandenen Wohngebäuden keine eindeutige Bauflucht ableiten lässt, wurden für die überbaubaren Flächen keine Baulinien festgesetzt. Durch die Festsetzung der max. zulässigen Wohnungen in den Wohngebäuden wird der Bau von Mehrfamilienhäusern in diesem Bereich ausgeschlossen. Der Mehrfamilien- und Mietwohnungsbau wurde bereits in anderen Bereichen befriedigt und soll auch aus städtebaulicher Sicht im sensiblen Randbereich der Ortslage nicht weiter gefördert werden. Die teilweise vorzufindenden Leerstände an anderer Stelle belegen, dass ein solcher Bedarf nicht besteht.

Um möglichst einen harmonischen Übergang von der baulichen Wohnnutzung zur unbebauten Friedhofsfläche zu schaffen, wird dies unterstützend die max. zulässige Firsthöhe geregelt. Des Weiteren sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

5. Bewertung des Eingriffs / Ausgleichsmaßnahmen

a) Allgemein

Die durch die Planung zukünftige Nutzung des Grundstückes einschließlich der Versiegelung von Freiflächen durch die zukünftige Bebauung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des Landschaftsgesetzes NRW dar. Ein gänzlicher Verzicht auf den Eingriff widerspricht den städtebaulichen Zielen für den Ortsteil Scheidingen. Im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes ist es dennoch erforderlich, den Eingriff so gering wie möglich zu halten.

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen. Zur Ermittlung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt eine Gegenüberstellung des Bestandes mit der Planung.

b) Bilanzierung:

Gegenüberstellung:

Bestand:

Bei dem größten Teil des Flurstückes 153 handelt es sich um landwirtschaftliches Grünland, das durch regelmäßiges Mähen zur Erzeugung von Heu genutzt wird. Im nordöstlichen Bereich ist ein kleiner Streifen verpachtet. Dieser Teil wird als Garten genutzt, der in der Bestandsermittlung den gleichen Wertfaktor erhält wie die v.g. Wiese. Im südöstlichen Bereich ist ebenfalls ein kleiner Streifen verpachtet. Hier befindet sich ein zum Aufenthalt genutzter Baucontainer.

		Fläche	Wertfaktor	Wertpunkte
Heuwiese		4.136 m²	3	= 12.408
Baucontainer		30 m²	0	= 0
	gesamt	= 4.166 m²		= 12.408

Planung :

Baugrundstück	(inkl. Nebengebäude)	850 m²	0	= 0
Gartenfläche	(strukturarm)	2.216 m²	2	= 4.432
Gartenfläche	(strukturreich)	1.100 m²	3	= 3.300
	gesamt:	= 4.166 m²		= 7.732

Im Plan werden die überbaubaren Flächen durch Baugrenzen geregelt. Unter Berücksichtigung einzuhaltender Grenzabstände bei einer Einzelhausbebauung ist nicht von einer maximalen Ausnutzung der durch die Baugrenzen möglichen Bebauung auszugehen. Es wurden rd. 140 m² überbaute Fläche für Wohnhaus und Garage pro Grundstück berücksichtigt.

Die Gegenüberstellung zeigt, dass der Eingriff im Plangebiet nicht komplett ausgeglichen werden kann. Letztendlich liegt eine Unterdeckung von 4.676 Wertpunkten vor. Gemäß § 5 Abs. 3 Landschaftsgesetz NRW wird für den nicht ausgeglichene Eingriff vom Verursacher ein Ersatzgeld erhoben. Die Höhe des Ersatzgeldes liegt im Kreis Soest bei 7,50 € pro m², wobei max. 4 Wertpunkte auf einem m² aufwertungsfähig sind. Danach ergibt sich hier eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 8.767,50 €. Das Ersatzgeld wird zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet.

6. Umweltverträglichkeit und Artenschutz:

Im Bereich der Ergänzungssatzung werden keine Vorhaben errichtet, die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründen. Weiterhin bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Im Verfahren wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Unter Berücksichtigung der Umgebungssituation und der derzeitigen Nutzung des Satzungsbereiches als Kulturgrünland ist nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der baulichen Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Scheidingen die artenschutzrechtlichen Verbotsbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 42 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden. Diese gewonnene vorläufige Einschätzung wird mit der Verpflichtung an die zukünftigen Bauherren weitergegeben, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in einem solchen Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

7. Altlasten

Altlasten sind im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung nicht bekannt. Aufgrund der bisherigen Nutzung sind Altlasten nicht zu erwarten.

Im Kataster über Altablagerungen und Altstandorte des Kreises Soest, das keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, ist im Bereich des o. g. Plangebietes keine Altlast-Verdachtsfläche registriert.

- Sollten bei Erdarbeiten Abfälle, Bodenkontaminationen oder sonstige kontaminierte Materialien entdeckt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle, kontaminierter Boden etc. sind zu separieren und zu sichern.
- Bei Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind gemäß § 5 Abs. 2 und 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 5 Abs. 4 KrW-/AbfG).
- Mutter- und Unterboden sind zu separieren und einer schadlosen Verwertung zuzuführen. Bei der Verwertungsmaßnahme dürfen die natürlichen Bodenfunktionen nicht beeinträchtigt sowie schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§§ 2, 4 und 7 Bundes-Bodenschutzgesetz-BBodSchG).
- Darüber hinaus sind bei Verwertungsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Böden u. a. die Grundsätze der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft zu berücksichtigen (§ 17 BBodSchG).
- Seit 1995 ist in Nordrhein-Westfalen eine allgemein zugängliche Boden- und Bauschuttbörse in Betrieb gegangen, mit deren Hilfe die Verwertung von unbelastetem Bodenaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und ausgewählten Baureststoffen (z. B. Holz, Metall, Dämmmaterial) gefördert werden soll.
  Anbieter können ihr Angebot selbst - sofern Sie über die technischen Voraussetzungen verfügen - oder über die Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) in die Börse eingeben lassen. (Tel: 02921 - 353 102).
- Ist eine Verwertung des Unterbodens technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar (§ 5 Abs. 4 KrW-/AbfG) oder stellt eine Beseitigung die umweltverträglichere Lösung dar (§ 5 KrW-/AbfG), ist der Bodenaushub als überlassungspflichtiger Abfall auf einer dafür zugelassenen Bodendeponie im Kreis Soest zu entsorgen.

Verfügt der Erzeuger bzw. Besitzer von Abfall selbst über eine zugelassene Anlage i. S. des § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG im Gebiet des Kreises Soest und wird der Abfall zu dieser Anlage verbracht, entfällt die v. g. Überlassungspflicht.

8. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Baudenkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde wie Mauern, Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden.

Diese Entdeckung ist der Gemeinde Welver als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Amt für Archäologie – Landesmuseum und Amt für Bodendenkmalpflege, Europaplatz 1, 44623 Herne, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätten mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-25/04.01	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 09.03.2011

Bürgermeister	10/03/11	Allg. Vertreter	10/03/11
Gleichstellungsbeauftragte	10/03/11	Fachbereichsleiter	09/03.11

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	5	oef	23.03.11	Genehmigt einstimmig			
HFA	11	oef	13.04.11				
Rat		oef	04.05.11				

Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Borgeln – Bereich Zum Hiltenkamp –
hier: Antrag vom 18.02.2011

Sachdarstellung zur Sitzung am 23.03.2011:

Siehe beigefügten Antrag vom 18.02.2011!

Das im beigefügten Lageplan vom Antragsteller dargestellte geplante Wohnhaus befindet sich auf dem Flurstück 108, Flur 4 der Gemarkung Borgeln. Der unbebaute Teil des Flurstückes 108 liegt im Außenbereich gem. § 35 BauGB und ist im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt. Der Verlauf der bestehenden Innenbereichssatzung auf dem v.g. Flurstück ist in dem beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet. Zur Errichtung eines Wohnhauses wird nun der Erlass einer Ergänzungssatzung beantragt, um so die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein solches Vorhaben zu schaffen.

Der Antragsteller verweist auf ein Verfahren aus dem Jahre 2006. Hierzu ist folgendes auszuführen: Der Eigentümer des westlich angrenzenden Flurstückes 402 (Gemarkung Borgeln, Flur 5) hatte im Jahre 2006 einen gleichlautenden Antrag gestellt. Hierzu hatte der damalige Ausschuss für Planung und Gemeindeentwicklung grundsätzlich einer Erweiterung des Innenbereiches zugestimmt, hatte die Angelegenheit aber insgesamt aufgeschoben, um zunächst die anstehenden hydraulischen Berechnungen im Zusammenhang mit der baulichen Entwicklung für den Ortsteil Borgeln abzuwarten.

Das durch den nun vorliegenden Antrag angestoßene Verfahren sollte bei der weiteren Betrachtung das Flurstück 402 mit einbeziehen. Westlich der Parzelle 402 verläuft das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde, so dass hinsichtlich der baulichen Entwicklung des Ortsteiles die maximal mögliche flächenmäßige Entfaltung an dieser Stelle zum Abschluss kommt.

Die abwassertechnische Erschließung der Grundstücke Zum Hiltenkamp erfolgt aufgrund der vorherrschenden Topographie im Druckentwässerungsverfahren. Ein Anschluss an die vorhandene Kanalisation wäre möglich. Die Ableitung des Oberflächenwassers kann über den angrenzenden Wegeseitengraben der Kreisstraße erfolgen, entsprechende Anträge wären dann durch die Bauherren beim Kreis Soest, Abt. Straßenwesen, zu stellen. Da aus dem zu erschließenden Bereich lediglich der „Schmutzwasseranteil" von bis zu zwei Wohngebäuden der Mischkanalisation zugeführt werden müsste, wäre eine Verschärfung der Hochwassersituation in Borgeln insgesamt nicht zu befürchten.

Der unbebaute Teil des Flurstückes 108 und die Parzelle 402 sind sehr intensiv tlw. waldähnlich bepflanzt, wobei es sich nach einer oberflächlichen Einschätzung tlw. auch um minderwertige Nadelgehölze handelt. Durch die mit der Ergänzungssatzung verbundenen Bebauung erfolgt ein Eingriff in die unversiegelte Natur und Landschaft. Ob und wie dieser Eingriff durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann, muss durch ein zu erstellendes Gutachten ermittelt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, den Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Bereich „Zum Hiltenkamp" zu beschließen.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Satzungsentwurf zu erstellen und das Beteiligungsverfahren gem. § 34 Abs. 6 BauGB durchzuführen.

Kosten, die im Zuge des Verfahrens durch Dritte entstehen, sind durch die begünstigten Grundstückseigentümer zu tragen. Entsprechende Kostenübernahmeerklärungen sind abzuschließen.

Bürgermeister
der Gemeinde Welver
59514 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 22. FEB. 2011

Welver - Borgeln, 18.02.2011

Bauvorhaben, Gemarkung Borgeln, Flur 5, Flurstück zwischen Flurstück 402 und Flurstück 108.
Entsprechender Lageplan ist mit beigelegt.

Sehr geehrte Damen und Herren,
Ich beabsichtige, dass ihnen oben genannte Grundstück, Gemarkung Borgeln, Flur 5, Flurstück zwischen 402 und 108, welches zur Zeit als Garten mit entsprechendem Baubestand genutzt wird, einer Wohnbebauung zuzuführen.
Anhand der beigefügten Lageplänen ist zu ersehen auf welch eine Fläche sich die Erschließung des Baugrundstückes ergeben soll.
Die abwassertechnische Erschließung kann durch Anschluss an den in diesem Bereich vorhandenen Abwasserkanal gesichert werden. Das Gebäude soll in absehbarer Zeit der Schaffung an Wohnraum für meine Familie und mich dienen.
Um die planungsrechtlichen und baurechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung zu schaffen, ist gegebenenfalls der Erlass einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Bau - GB erforderlich.

Das zu bebauende Grundstück ist durch die südlich der Bahnlinie sowie durch die östlich/nordöstlich vorhandene Wohnbebauung bereits baulich geprägt.

Restriktion durch Landschaftspläne, festgesetzte Landschaftsschutzgebiete sowie Immissionsprobleme durch gewerblich Anlagen und landwirtschaftliche Betriebe sind nicht gegeben. Gleichzeitig sei erwähnt, dass das Grundstück außerhalb des geplanten Vogelschutzgebietes Hellwegbörde liegt.

Art und Maß der baulichen Nutzung erfolgen in enger Abstimmung mit der Gemeinde.
Besonderen Wert wird auf die Gestaltung des Ortsrandes mit standortgerechten heimischen Bäumen, Sträuchern und Hecken gelegt, um einer Verfremdung der Landschaft durch nicht heimische Gewächse entgegenzuwirken.
Selbstverständlich wird eine städtische, nicht landschaftsbezogene Bauform nicht in Betracht kommen.

Ich darf sie bitten, mich bei der Realisierung meines Bauvorhabens zu unterstützen und die formellen Schritte durch die zuständigen Gremien der Gemeinde Welver zu veranlassen.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf den TOP 3 der Sitzung des Ausschusses für Planung und Gemeindeentwicklung am 9.8.2006.
In der oben genannten Sitzung stimmte der Ausschuss einstimmig einer Innenbereichssatzung zu.

Mit freundlichen Grüßen

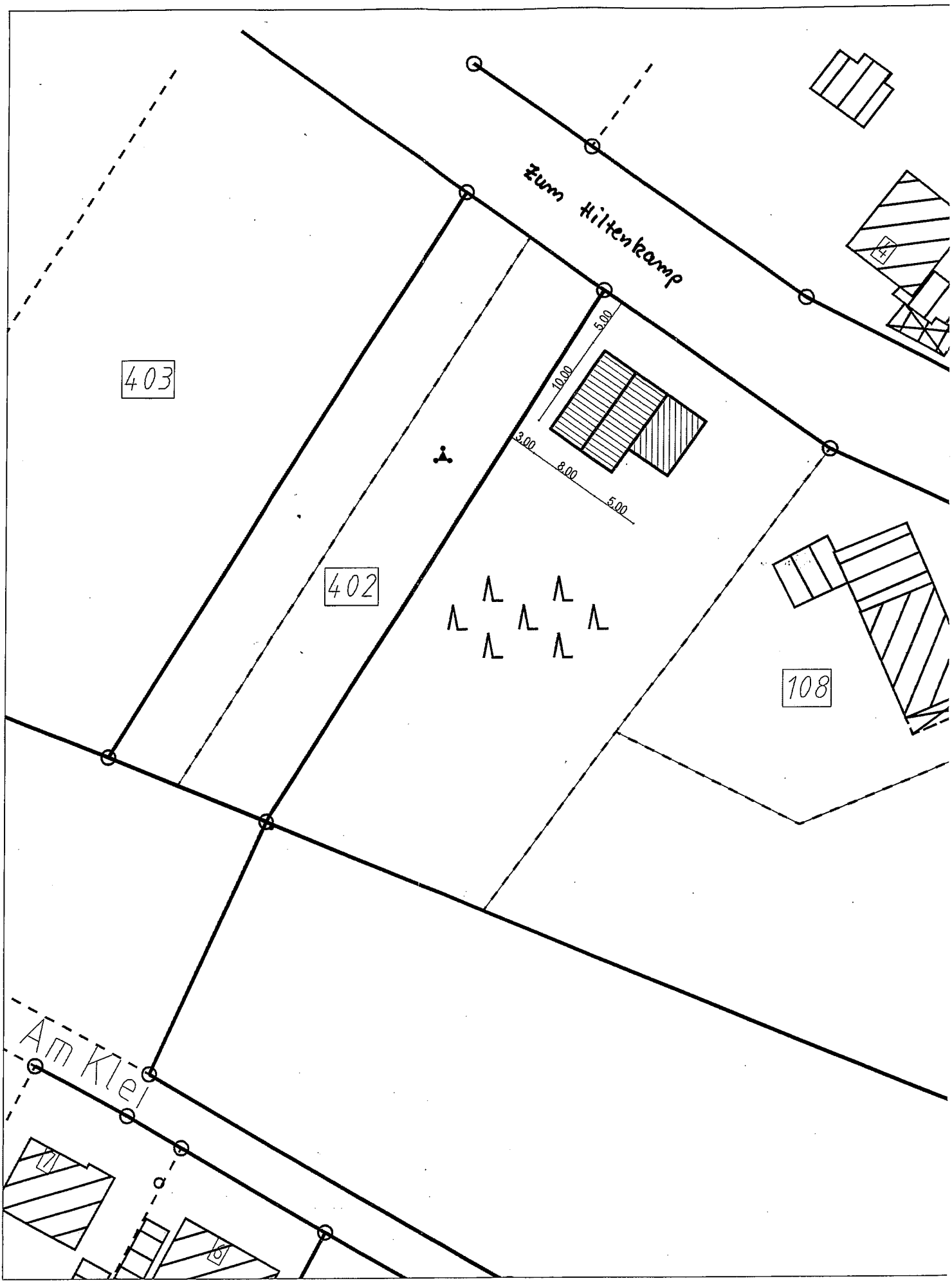
Zum Hiltenkamp
403
402
108
5,00
10,00
3,00
8,00
5,00
Am Klei

Vogelschutzgebiet
Hellwegbörde
403
402
Zum Hiltenkamp K 4
Weg
108
109
Innenbereich
110
48
Am Kier
9
8
7
6
5
145
146

zum Hilfskamp
402
403
108
110

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-21/21	Sachbearbeiter: Herr Große Datum: 08.03.2011

Bürgermeister	10/03/11	Allg. Vertreter	10/03/11
Gleichstellungsbeauftragte	10/03/11	Fachbereichsleiter	09/03.11

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	6	oef	23.03.11	Genehmigt einstimmig	14	–	1
HFA	12	oef	13.04.11				
Rat		oef	04.05.11				

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Sperberweg"

<u>hier:</u> Antrag vom 14.02.2011

Sachdarstellung zur Sitzung am 23.03.2011:

Siehe beigefügten Antrag vom 14.02.2011!

Das Flurstück 444 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Sperberweg" und ist dort als „nichtüberbaubare Grundstücksfläche" festgesetzt (siehe beigefügten Auszug aus dem rechtskräftigen B-Plan!). Um diese Parzelle bebauen zu können, wird nun die Änderung des B-Planes beantragt.

In den ursprünglichen Entwürfen, die zur Aufstellung des B-Planes erarbeitet wurden, war seinerzeit eine entsprechende überbaubare Grundstücksfläche dargestellt (siehe den ebenfalls beigefügten Auszug aus der Entwurfsplanung!). Während der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden durch das damalige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt und der Bezirksregierung Arnsberg in diesem Zusammenhang jedoch immissionsschutzrechtliche Bedenken geäußert, da sich unmittelbar westlich der gemeindliche Bauhof befindet. Da betriebsbedingt von solchen Anlagen Lärm- und Staubimmissionen ausgehen, ist bei der Planung von Wohngebieten ein entsprechender Abstand zu berücksichtigen, der letztendlich hier dazu führte, dass auf die v.g. überbaubare Fläche verzichtet werden musste.

Grundlage für die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbebetrieben und Wohnnutzungen ist damals wie heute der „Abstandserlass" des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz NRW. Die dem Abstandserlass beigefügte Abstandsliste nennt zwischen Bauhöfen und Wohngebieten einen Schutzabstand von

mindestens 100 m. Auch unter Berücksichtigung von geänderten Rechtsvorschriften und der fortschreitenden Entwicklung sowohl der Maschinen als auch der Emissionsminderungstechnik ist der v.g. Mindestabstand weiterhin anzuwenden. Bauhöfe bestehen aus freien und überdachten Lagerflächen sowie aus Werkstätten, in denen entsprechende Arbeiten unter Einsatz von Maschinen ausgeführt werden. Das Emissionsverhalten eines Bauhofes wird im Wesentlichen durch den Betrieb dieser Maschinen und den Arbeiten auf den Lagerflächen – also das Auf- und Abladen von Material mit entsprechendem Lkw-Verkehr – geprägt. Lärm und Luftverunreinigungen in Form von Staub lassen sicht nicht immer vermeiden. Hierin ist der notwendige Schutzabstand für die wohngenutzten Flächen begründet.

Aufgrund der seit der Planaufstellung unveränderten Situation kann verwaltungsseitig nur folgender Beschlussvorschlag erfolgen:

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, den Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes unter Berücksichtigung des notwendigen Abstandes zu dem westlich bestehenden Bauhof aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes abzulehnen.

An die
Gemeinde Welver
z. Hd. Herrn
Bürgermeister
Ingo Teimann
Am Markt

59 514 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 1 . FEB. 2011

14 – 02 -2011

Änderung des Bebauungsplanes Nr.: 21 „Sperberweg" in Welver

Sehr geehrter Herr Teimann,

hiermit bitte ich Sie um eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Sperberweg" im Zentralort Welver. Inhalt der Änderung sollte die Ausweisung einer überbaubaren Fläche auf meinem Grundstück Gem. Kirchwelver, Flur 5, Flurstück 444 sein, um eine vorh. Baulücke zu schließen.

Wie Sie aus der Darstellung in den Unterlagen ersehen können, wird bei meinem Vorschlag ein mehr als 20,00 m breiter Streifen zur Einsicht von der Ladestraße zum Sperberweg freigehalten.

Bei einer Zustimmung werden die Auflagen vom Bebauungsplan Sperberweg Nr.: „21" beachtet.

Außerdem sind noch folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Eine eventuelle Bebauung soll behutsam dem vorhandenen Ortsbild angepasst werden.
- Weiterhin werden bei der Planung die Bahnlinie, die Himmelrichtung und die Außenwand
- (roter Klinker, 12 cm Dämmung und eine Beton – oder KS-Vollsteinwand) berücksichtigt.
- Das Regenwasser wird durch Schluckbrunnen auf dem Grundstück schadlos beseitigt.
- Nur die unbedingt notwendige Zufahrt wird befestigt bzw. mit offenporigem Material belegt.
- Alle Grundstücksgrenzen werden mit einer Hainbuchenhecke versehen - in der Höhe ansteigend - damit die erforderliche Einsicht zum Sperberweg gewährleistet bleibt.
- Auf dem Grundstück kommt nur eine standortgerechte Bepflanzung zur Ausführung.

Mit freundlichen Grüssen

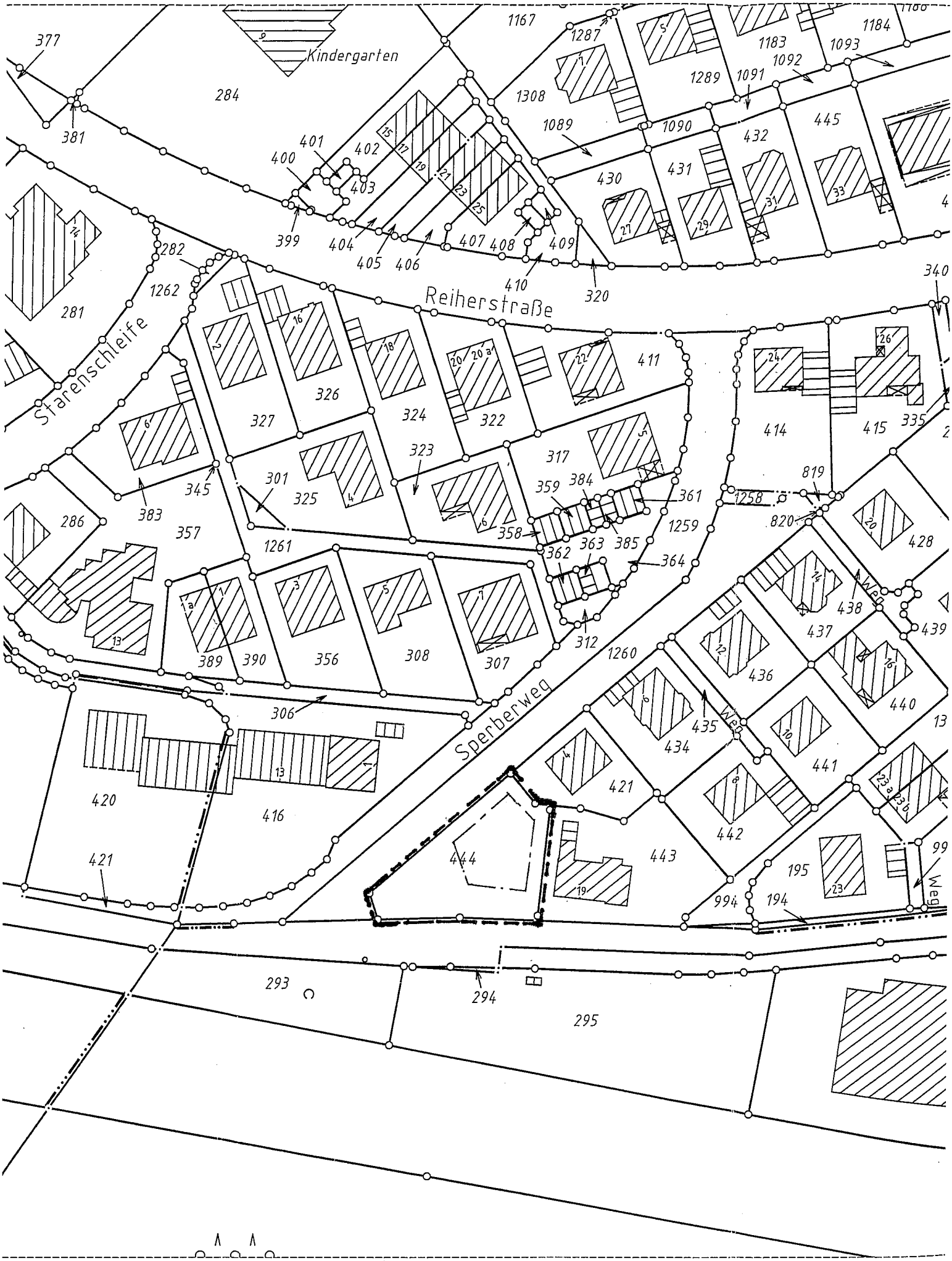
Kindergarten
Reiherstraße
Starenschleife
Sperberweg
Weg
377
284
381
401
400
402
403
399
404
405
406
407
408
409
410
320
1167
1287
1308
1089
1090
1289
1091
1092
1183
1093
1184
430
431
432
445
282
281
1262
340
411
326
327
324
322
414
415
335
323
317
301
325
345
383
286
357
359
384
361
358
362
363
385
364
1258
819
820
1259
428
1261
312
1260
438
437
439
389
390
356
308
307
436
440
306
435
434
441
420
416
421
444
443
442
195
994
194
293
294
295

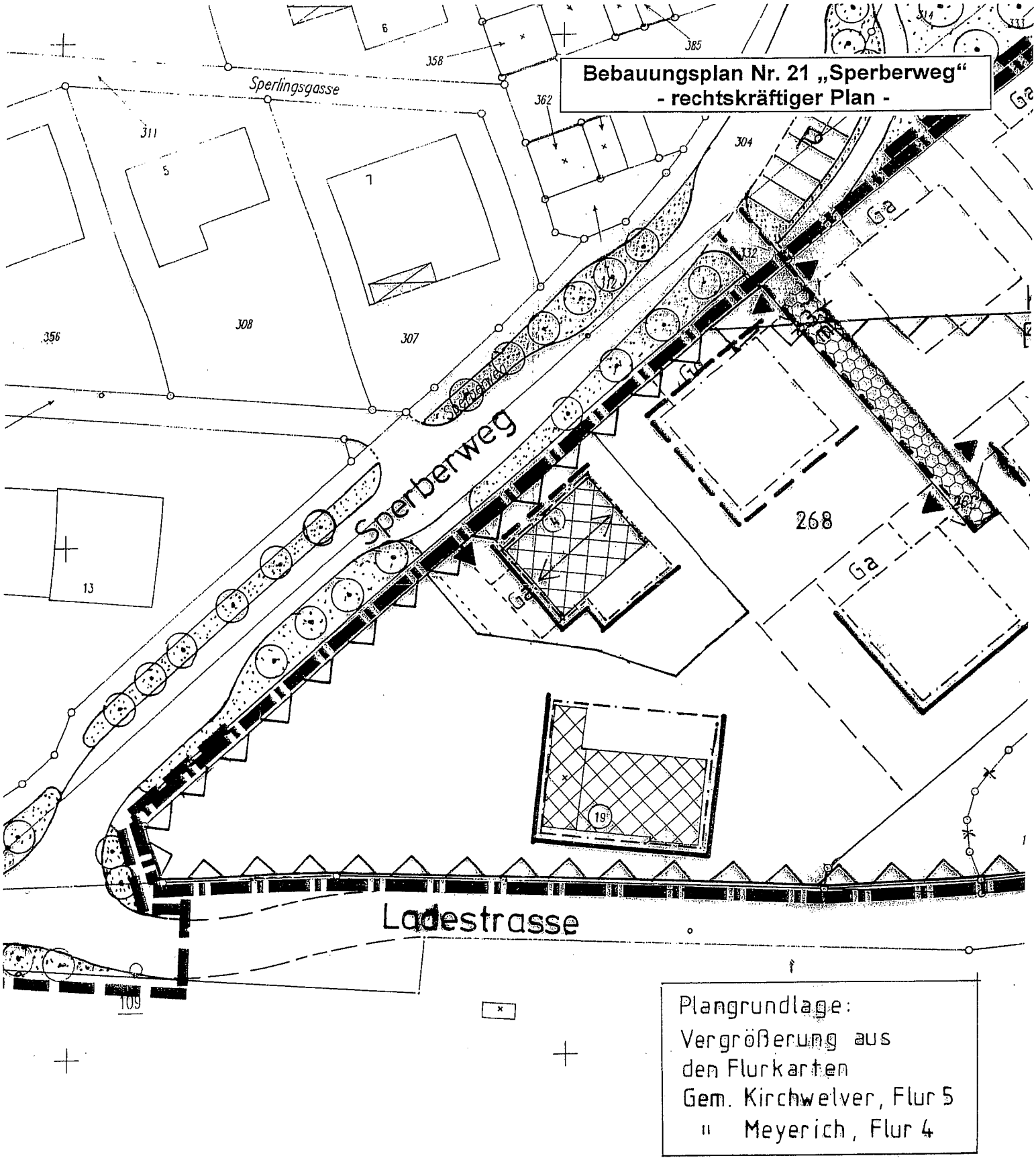
Bebauungsplan Nr. 21 „Sperberweg“
- rechtskräftiger Plan -
Sperlingsgasse
Sperberweg
Ladestrasse
268
Ga
Plangrundlage:
Vergrößerung aus
den Flurkarten
Gem. Kirchwelver, Flur 5
" Meyerich, Flur 4

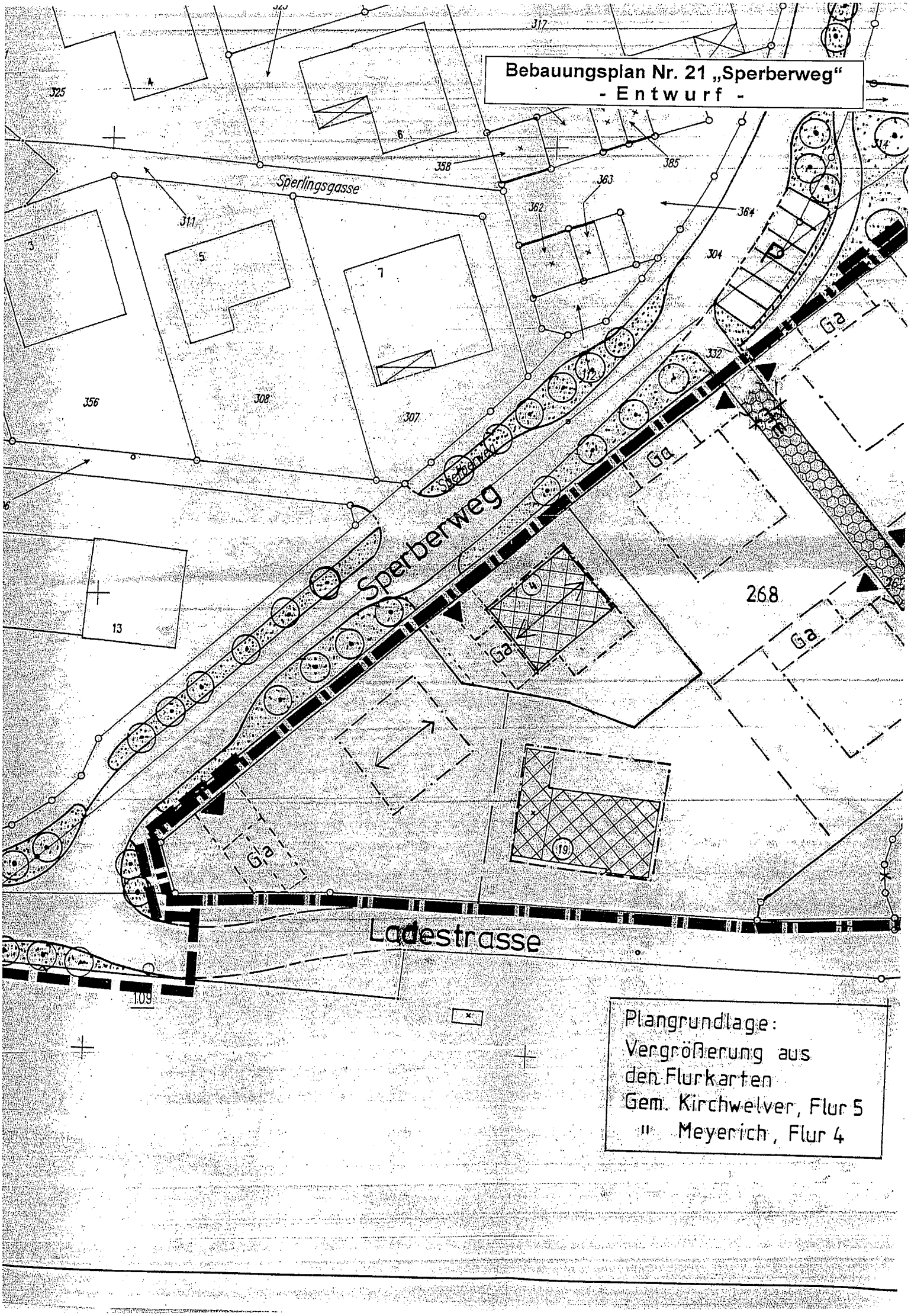
Bebauungsplan Nr. 21 „Sperberweg“
- Entwurf -
Sperlingsgasse
Sperberweg
Ladestrasse
Steinbeweg
Ga
268
317
325
358
385
363
362
364
311
304
332
356
308
307
109
Plangrundlage:
Vergrößerung aus
den Flurkarten
Gem. Kirchweiler, Flur 5
" Meyerich, Flur 4

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Fachbereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-22-12/6	Sachbearbeiter: Herr Peters Datum: 10.03.2011

Bürgermeister	10/03/11	Allg. Vertreter	10/03/11
Gleichstellungsbeauftragte	10/03/11	Fachbereichsleiter	10/03-11

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BA	7	oef	23.03.2011	Genehmigt einstimmig			
HFA	13	oef	13.04.11				
RAT		oef	04.05.11				

Erweiterung der Schmutzwasserkanalisation im Ortsteil Dinker, Dinker Berg

hier: Vorstellung des Kanalentwurfes

Sachdarstellung zur Sitzung am: 23.03.2011

Nach dem Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) (Anlage 1) der Gemeinde Welver ist für den Bereich „Dinker Berg" und einem Teilabschnitt der Straße Eichenallee die Errichtung einer Schmutzwasserkanalisation vorgesehen. In diesem Zusammenhang sollen auch bestehende Missstände im Bereich der Regenwasserbeseitigung behoben werden.

Im Zuge der abwassertechnischen Erschließung des Bereiches Dinker Berg ist nach dem vorliegenden Entwurfsplan (Anlage 2) die Erstellung von rd. 175 m Schmutzwasserkanalisation mit einem Durchmesser DN 200 vorgesehen. Die mittlere Tiefe liegt bei 1,8 m.

Im Rahmen der Sanierung der Regenwasserbeseitigung ist die Erneuerung des vorhandenen Bürgermeisterkanals mit unterschiedlichen Durchmessern von DN 300 – DN 500 vorgesehen. Der Regenwasserkanal soll entlang der Lippestraße bis zu Einmündung Eichenallee verlängert werden. Die mittlere Tiefenlage der Regenwasserkanalisation liegt zwischen 1,18m – 1,77m.

Für den Bereich Eichenallee ist die Verlegung von rd. 47 m Schmutzwasserkanalisation mit einem Durchmesser DN 200 und einer mittleren Tiefenlage von 1,67 m vorgesehen.

Für die Anbindung der Grundstücke sind insgesamt 14 Hausanschlüsse für Schmutzwasser und 11 Hausanschlüsse für Regenwasser vorgesehen.

Die Gesamtbaukosten der Kanalbaumaßnahme belaufen sich auf rd. 365.000 €. Hiefür sind im Haushaltsplan 2011 investiv 320.000 € und als refinanzierbarer Aufwand 45.000 € (Hausanschlüsse) vorgesehen.

Eine weitergehende Sachdarstellung zum Kanalentwurf erfolgt während der Sitzung.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, die abwassertechnische Erschließung der Bereiche Dinker Berg und Eichenallee auf Grundlage des vorgestellten Entwässerungsentwurfes zu bewilligen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung der Maßnahme zu veranlassen und die Maßnahme den betroffenen Anliegern im Rahmen einer Bürgerversammlung vorzustellen.

Planauszug ABK 2006

Anlage 1

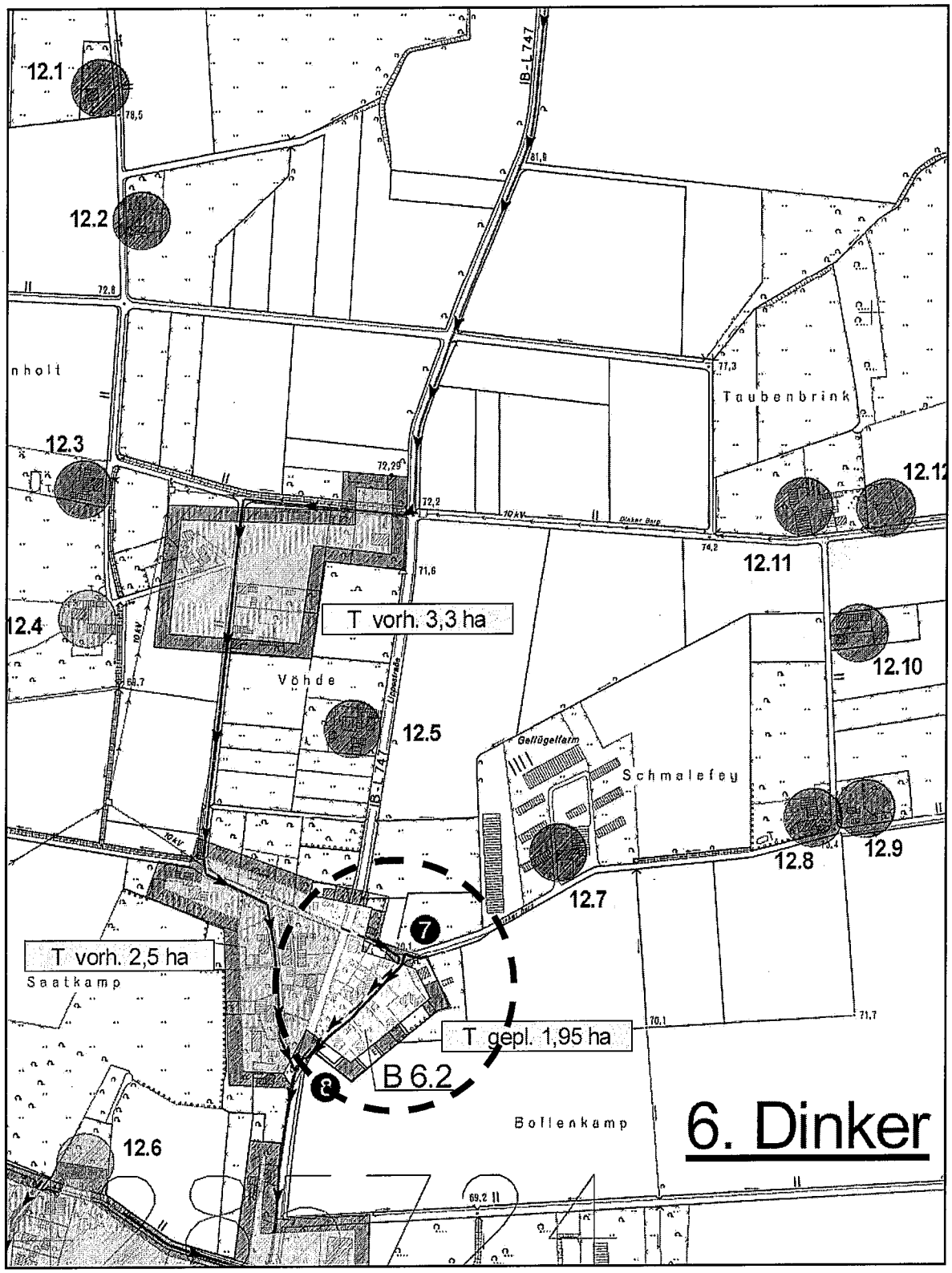

Planauszug Kanalentwurf

Anlage 2

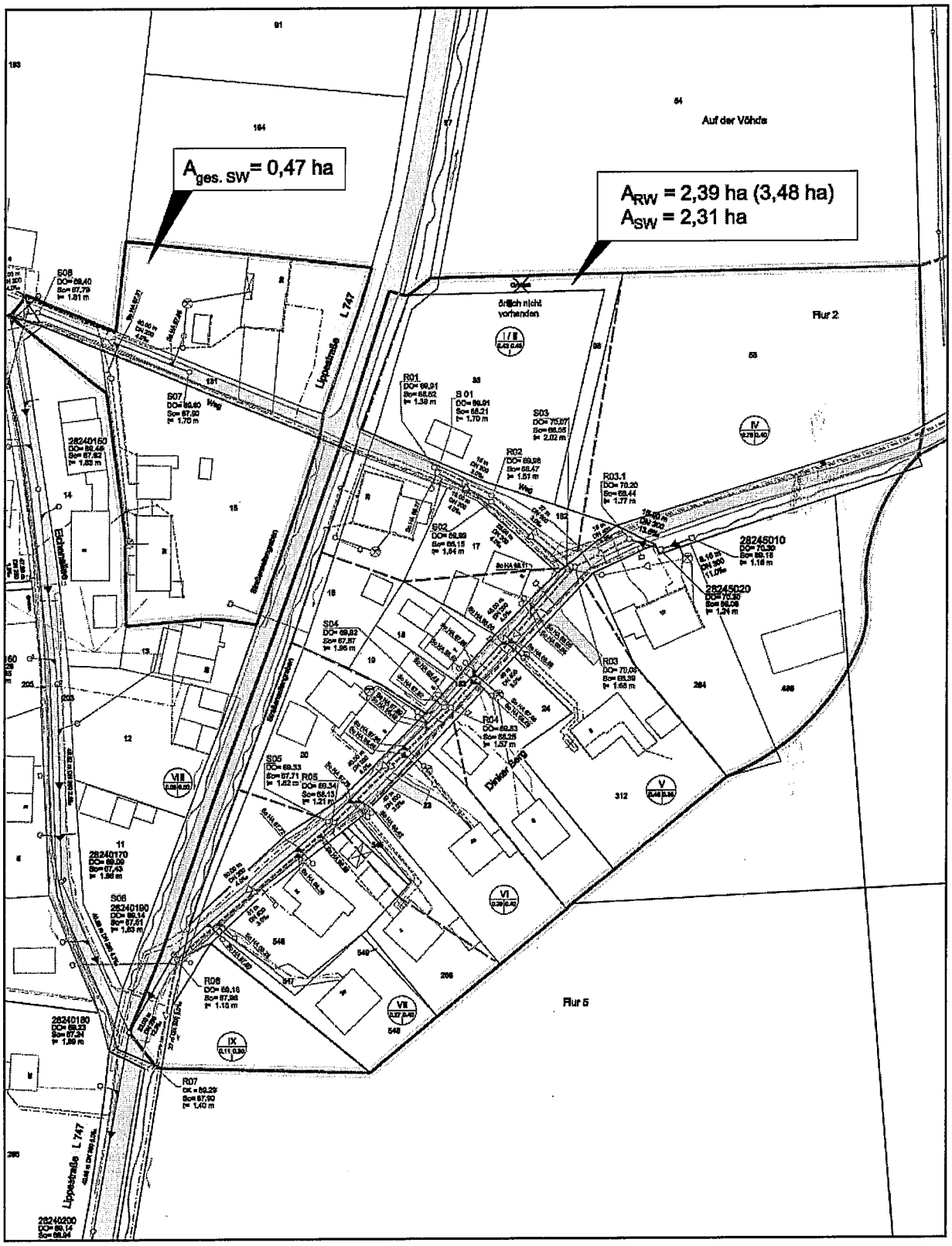

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61	Sachbearbeiter: Herr Große Datum: 10.03.2011

Bürgermeister	10/03/11	Allg. Vertreter	10/03/11
Gleichstellungsbeauftragte	10/03/11	Fachbereichsleiter	10/03.11

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	10	oef	23.03.11	einstimmig			
HFA	14	oef	13.04.11				
Rat		oef	04.05.11				

Neubenennung von Straßen im Zentralort Welver
hier: Bereich Bebauungsplan Nr. 26 „Landwehrkamp"

Sachdarstellung zur Sitzung am 23.03.2011:

Der Bebauungsplan Nr. 26 „Landwehrkamp" wurde in der Sitzung des Rates am 23.02.2011 als Satzung beschlossen. Mit dem Beginn der Erschließungsarbeiten ist noch in diesem Frühjahr zu rechnen. Die innere Erschließung der Fläche erfolgt durch neu anzulegende Straßen. In diesem Zusammenhang sind unter Berücksichtigung einer zukünftig noch folgenden Erweiterung mindestens zwei neue Straßennamen zu vergeben.

Entsprechend eines alten Ratsbeschlusses aus dem Jahre 1981 sollen sich die Neubenennungen an vorhandene alte Flurbezeichnungen orientieren. Auch ein historischer Bezug wie zuletzt beim *Schürmannweg* im Ortsteil Scheidingen ist denkbar. Letztendlich muss es das Ziel sein, einen Namen zu finden, der nicht vergeben ist und in Bezug auf andere Bezeichnungen aufgrund einer Namensähnlichkeit nicht zu Verwechslungen führt.

In dem betroffenen Bereich sind die alten Flurnamen *Landwehr, Tigge, Roßbieke* und *Plass* bereits bei der Vergabe von Straßennamen entsprechend berücksichtigt worden. Folgende alte Flurbezeichnungen können in die weitere Beratung einbezogen werden:

Kerkfeldweg	=	das Feld am Weg, den die Kirchgänger von Meyerich nach Kirchwelver gegangen sind
Wegegabel	=	zwischen Kreggenfeld und Landwehrkamp befand sich hier vor der Verkoppelung eine Wegscheide/ Wegegabelung (anne Wiägeschoi / an der Wegscheide)
Auf'm Bült (alternativ: Bültestraße)	=	Bült/ Bülte leitet sich ab von „Hügel", „leichte Anhöhe". Das Feld zwischen Werler Str. und Roßbieke hat eine leichte Wölbung, wobei gleichzeitig das Grundwasser westlich der Anhöhe Richtung Salzbach fließt, der östliche Teil fließt Richtung Roßbieke (Wasserscheide)

Um einen historischen Bezug herzustellen, könnte der Begriff „Meyerich" bei der Vergabe berücksichtigt werden. Welver ist ja aus den bis 1958 eigenständigen Gemeinden Meyerich und Welver (Kirchwelver) entstanden. Bereits in frühen mittelalterlichen Urkunden wird das „Haus Meyerich" als ein befestigter Burgsitz erwähnt. Vermutlich hat dort zuerst das Rittergeschlecht „de Medrike" gewohnt. So hat auch der Welveraner Pfarrer schon seit Urzeiten

immer in „Mederike" gelebt. Durch den Bebauungsplan Nr. 26 wachsen die Bereiche Meyerich und Kirchwelver enger zusammen und die Grenzen verwischen weiter, so dass bei der Straßenbenennung ein Bezug zum ehemals eigenständigen Ortsteil hergestellt werden könnte. (z.B. Mederiker Straße)

Vorbehaltlich der Ergebnisse der fraktionellen Beratung und weiterer Namensvorschläge ergeht verwaltungsseitig kein konkreter Beschlussvorschlag.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, für die Planstraßen im Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 26 folgende Bezeichnungen zu vergeben:

Planstraße A: _____

Planstraße B: _____

Das Straßenverzeichnis der Satzung über die Straßenreinigung ist entsprechend zu ergänzen.

Beschluss des BPU vom 23.03.2011:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat einstimmig, für die Planstraßen im Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 26 folgende Bezeichnungen zu vergeben:

Planstraße A: Meyericher Kirchfeld

Planstraße B: Auf'm Bült

Das Straßenverzeichnis der Satzung über die Straßenreinigung ist entsprechend zu ergänzen.

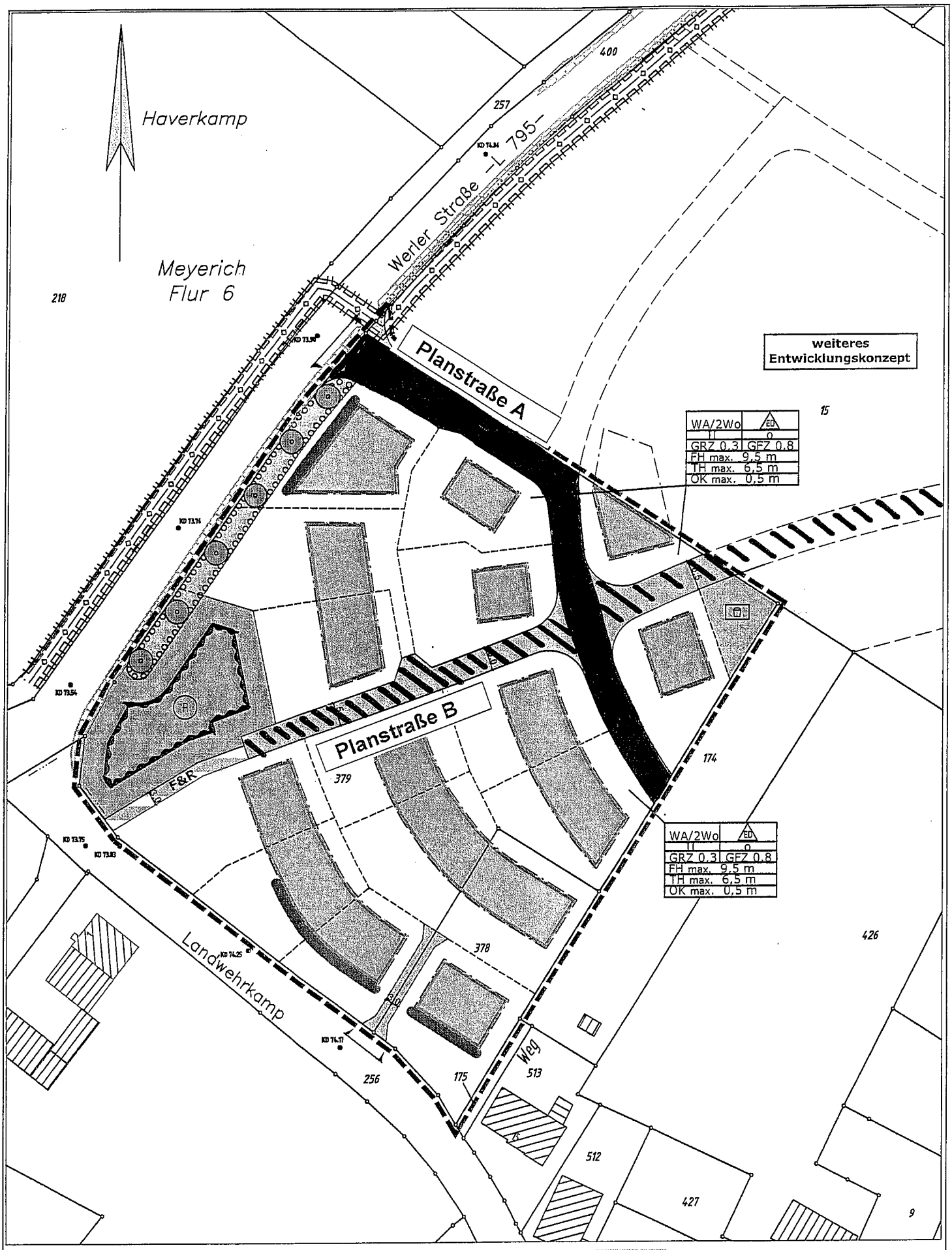

GEMEINDE WELVER Ortsteil Meyerich

Bebauungsplan Nr.26 "Landwehrkamp"

M 1: 1000

Ludwig und **Schwefer**
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
Feldmühlenweg 18 Tel.: 02921 / 3660-0 www.ls-soest.de
59494 Soest Fax.: 02921 / 3660-33 post@ls-soest.de

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 63	Sachbearbeiter: Herr Große Datum: 23.02.2011

Bürgermeister	10/03/11	Allg. Vertreter	10/03/11
Gleichstellungsbeauftragte	10./03.11	Fachbereichsleiter	09/03.11

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	11	oef	23.03.11	Genehmigt einstimmig			
HFA	15	oef	13.04.11				
Rat		oef	04.05.11				

Umbenennung einer Straße im Ortsteil Schwefe

Sachdarstellung zur Sitzung am 23.03.2011:

Die Straße „Soestweg" verläuft in Ost-West-Richtung durch den Ortsteil Schwefe. Die Besitzungen mit den geraden Hausnummern 14 – 18b werden durch einen separaten, parallel verlaufenden Stichweg erschlossen, der zwar dem Namen nach dem Soestweg zugeordnet ist, jedoch nur über die „Schwefer Straße" zu erreichen ist. Aufgrund dieser Situation hat es in jüngster Vergangenheit für Rettungsfahrzeuge Probleme bei dem Auffinden der v.g. Besitzungen gegeben.

Die Vergabe der Hausnummern soll grundsätzlich eine geordnete und für jeden nachvollziehbare Bezeichnung der einzelnen Grundstücke gewährleisten. Hierdurch soll das Auffinden der Besitzungen insbesondere für Ortsfremde, Rettungsdienst und durch Ver- und Entsorgungsfahrzeuge sichergestellt werden. Dies ist im Bereich des Soestweges derzeit nicht durchgängig gewährleistet, so dass verwaltungsseitig vorgeschlagen wird, für den separat verlaufenden Stichweg eine eigene Bezeichnung zu vergeben.

In Gesprächen mit dem Ortsvorsteher haben die Anwohner keine Bedenken gegen eine Namensänderung geäußert. Bei der Namensfindung wurde die Ortsheimatpflegerin Frau Steffens mit einbezogen. Danach wird als Bezeichnung „Loershof" vorgeschlagen. Grund ist, dass der größte Teil der jetzt dort liegenden Grundstücke nach einer Karte aus dem Jahre 1827 auf dem Hof Loer gelegen hat.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, für die Stichstraße parallel zum Soestweg die Bezeichnung

L o e r s h o f

zu vergeben.

Das Straßenverzeichnis der Satzung über die Straßenreinigung ist entsprechend zu ergänzen.

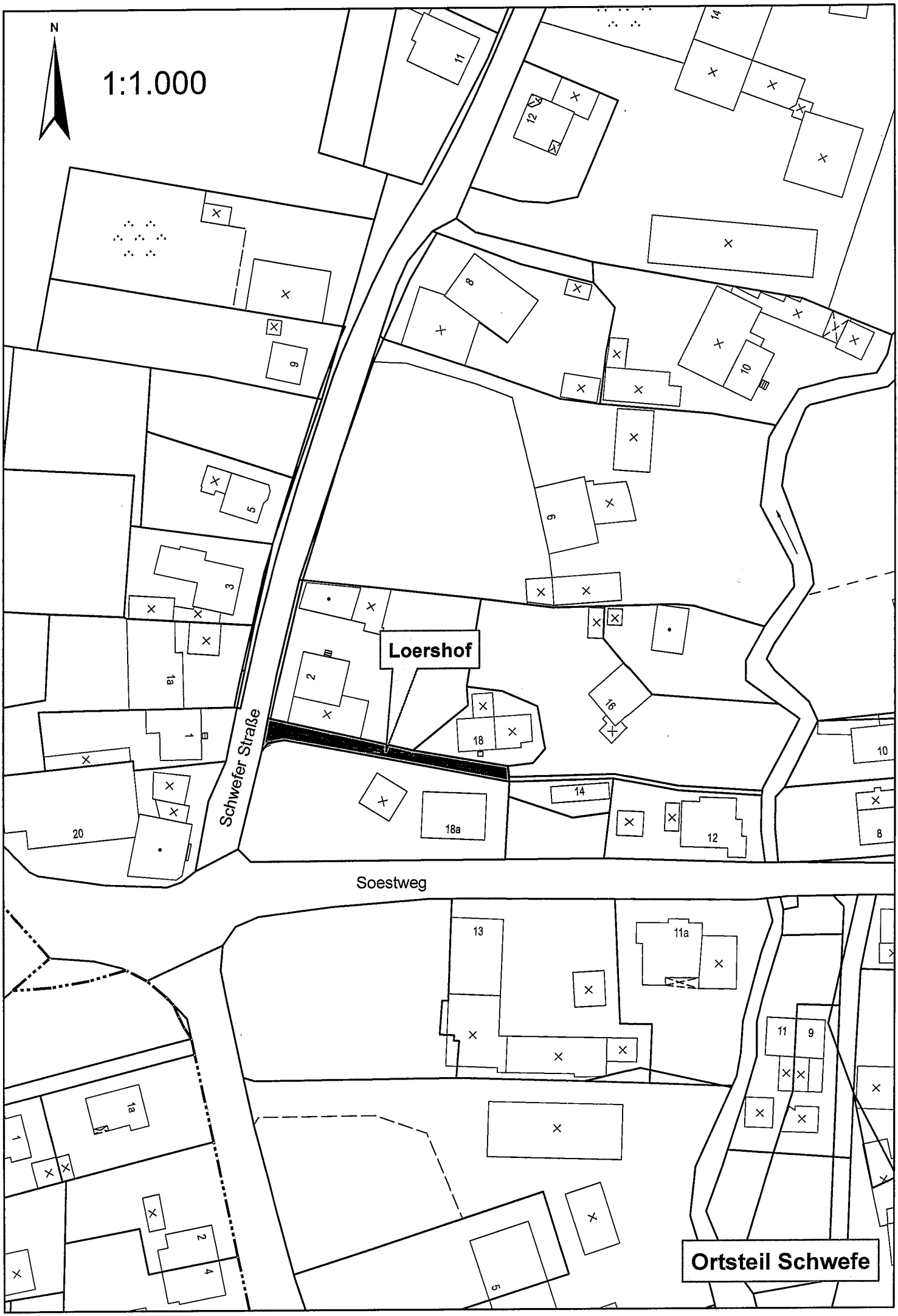
N
1:1.000
Loershof
Schwefer Straße
Soestweg
Ortsteil Schwefe

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Fachbereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 63 - F 4 / 97	Sachbearbeiterin: Frau Fuest Datum: 07.03.2011

Bürgermeister	10/03/11	Allg. Vertreter	10/03/11
Gleichstellungsbeauftragte	10/03/11	Fachbereichsleiter	09/03.11

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	12	oef	23.03.2011	Genehmigt m. Mehrheit	8	6	1
HFA	16	oef	13.04.11				
RAT		oef	04.05.11				

Betr.: Einziehung eines gemeindeeigenen Wirtschaftsweges Gemarkung Schwefe, Flur 4, Flurstück 97
<u>hier:</u> Ergebnis des Einziehungsverfahrens nach § 7 Abs. 1 und 2 des Straßen- und Wegegesetztes des Landes Nordrhein-Westfalen

Sachdarstellung zur Sitzung am 23.03.2011:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 27.10.2010 beschlossen, die Verwaltung mit der Durchführung des Einziehungsverfahrens nach § 7 Abs. 1 und 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen für den gemeindeeigenen Wirtschaftsweg Gemarkung Schwefe, Flur 4, Flurstück 97 zu beauftragen.

Einziehung ist die Allgemeinverfügung, durch die eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verliert.
Gemäß § 7 Abs.4 des StrWG NW vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung ist die Absicht der Wegeeinziehung mindestens drei Monate vorher ortsüblich bekanntzumachen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Am 16.11.2010 hat die Gemeinde Welver mit öffentlicher Bekanntmachung die Absicht der Einziehung eines Gemeindeweges bekundet.

Die Frist um Einwendungen zu erheben ist zwischenzeitlich abgelaufen.

Es wurden keine Einwendungen bei der Verwaltung eingereicht.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, die Verwaltung zu beauftragen, den gemeindeeigenen Wirtschaftsweg Gemarkung Schwefe, Flur 4, Flurstück 97 einzuziehen.

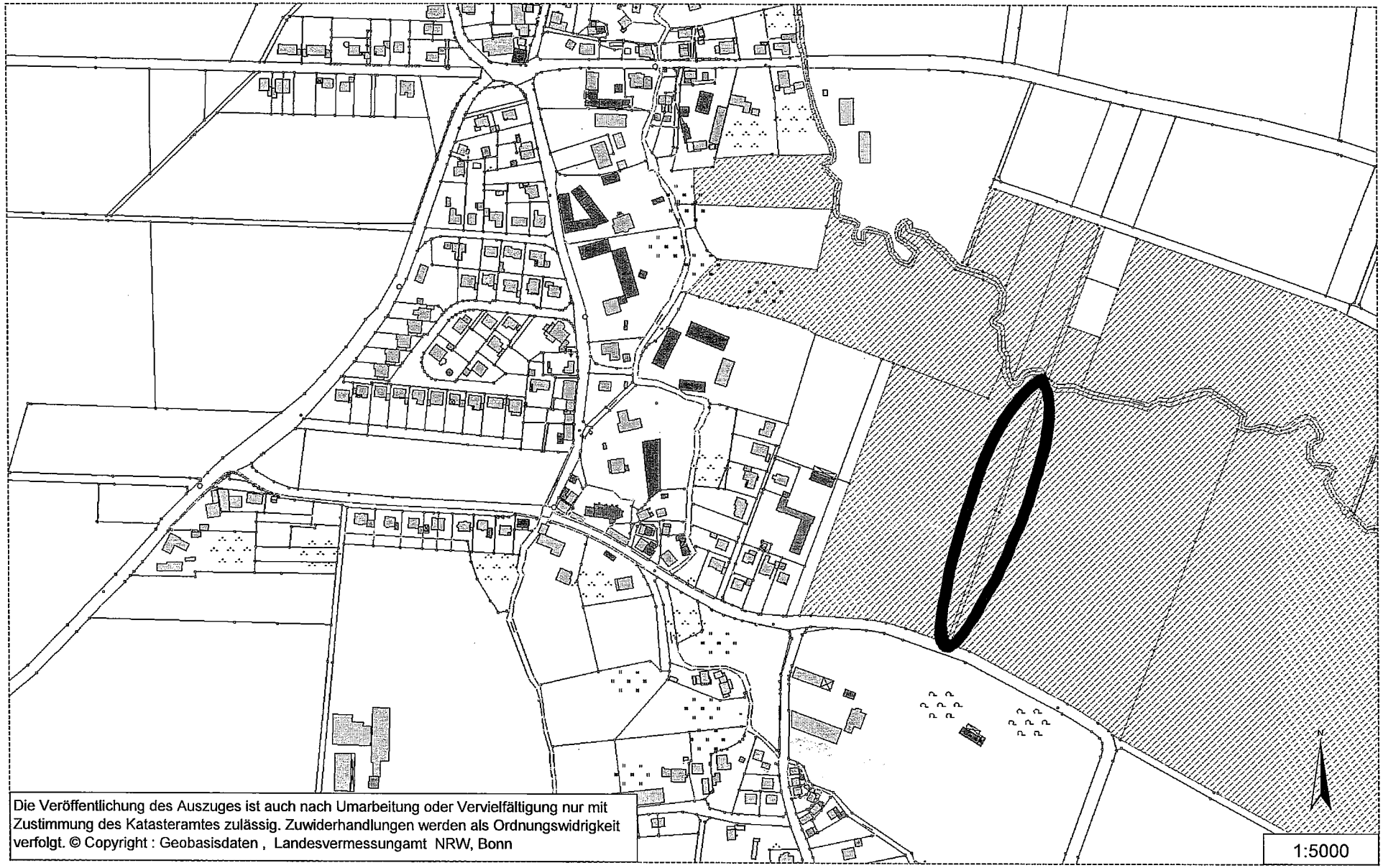

Die Veröffentlichung des Auszuges ist auch nach Umarbeitung oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung des Katasteramtes zulässig. Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt. © Copyright : Geobasisdaten , Landesvermessungamt NRW, Bonn